
Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie sich von Ihrem Makler, Ihrer Bank, Ihrem Anwalt, Ihrem Steuerberater oder einem anderen unabhängigen Finanzberater beraten lassen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, der unter „Unternehmensleitung und Verwaltung“ aufgeführt ist, übernimmt die Verantwortung für die im Prospekt veröffentlichten Informationen. Nach bestem Wissen des Verwaltungsrates, der diese Informationen mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft hat, entsprechen die Angaben im Prospekt den Tatsachen, und es wurden keine wesentlichen Informationen ausgelassen.

Lazard Global Active Funds Public Limited Company

(eine in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds untereinander strukturierte offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die mit beschränkter Haftung gegründet wurde und im Handelsregister der Republik Irland unter der Nr. 247292 eingetragen ist)

PROSPEKT

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT Lazard Fund Managers (Ireland) Limited

Dieser Prospekt ersetzt den Prospekt vom 31. August 2007.

Dieser Prospekt datiert vom 10. Oktober 2008.

Dieser Prospekt vom 10. Oktober 2008 ist nur zusammen mit dem zugehörigen Nachtrag vom 18. August 2009 gültig.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält Informationen über Lazard Global Active Funds Public Limited Company („die Gesellschaft“), eine nach irischem Recht gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Die Gesellschaft ist in Irland von der irischen Finanzaufsichtsbehörde (Irish Financial Services Regulatory Authority) (die „irische Finanzaufsichtsbehörde“) als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften zugelassen. Die Gesellschaft ist in Umbrella-Form strukturiert, so dass das Anteilkapital der Gesellschaft in Anteile unterschiedlicher Klassen („die Anteile“) gegliedert werden kann, wobei eine oder mehrere Klassen einen Teilfonds („der Fonds“) bilden. Die Errichtung eines Fonds bedarf der vorherigen Genehmigung der irischen Finanzaufsichtsbehörde.

Dieser Prospekt darf lediglich in Verbindung mit einer oder mehreren Prospektergänzungen jeweils mit Informationen über einen Fonds veröffentlicht werden. Dieser Prospekt und die jeweilige Prospektergänzung sind als ein Dokument zu verstehen. Bei Abweichungen zwischen diesem Prospekt und der jeweiligen Prospektergänzung ist die Prospektergänzung maßgeblich.

Zeichnungsanträge für Anteile werden ausschließlich auf der Grundlage dieses Prospekts (sowie der entsprechenden Prospektergänzung), des zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresberichts und Jahresabschlusses sowie eines eventuell danach veröffentlichten ungeprüften Halbjahresberichts berücksichtigt. Die Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

Für Anteile jeder Klasse, die ab dem Datum dieses Prospekts ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden sollen, kann bei der irischen Börse (Irish Stock Exchange) die Notierung der Anteile an der irischen Börse beantragt werden. Dieser Prospekt enthält zusammen mit der entsprechenden Prospektergänzung die für die Beantragung der Börsennotierung der Anteile der entsprechenden Klasse erforderlichen Zulassungsinformationen. Durch die Zulassung der jeweiligen Klasse von Anteilen zum Handel an der irischen Börse oder die Genehmigung des Prospekts und der entsprechenden Prospektergänzung nach den Zulassungsvorschriften der irischen Börse übernimmt die irische Börse keine Gewähr oder Haftung für die Kompetenz von Dienstleistern der Gesellschaft oder Dritten, die mit der Gesellschaft verbunden sind. Gleiches gilt für die Angemessenheit der im Prospekt und in der entsprechenden Prospektergänzung enthaltenen Informationen bzw. die Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke. Anteile der Gesellschaft werden ausschließlich an der irischen Börse notiert. Eine Notierung an anderen Börsen ist nicht beabsichtigt.

Die Gesellschaft ist von der irischen Finanzaufsichtsbehörde zugelassen und wird von ihr überwacht. Durch die Zulassung der Gesellschaft übernimmt die irische Finanzaufsichtsbehörde jedoch keine Haftung für die Gesellschaft. Die irische Finanzaufsichtsbehörde ist auch nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die irische Finanzaufsichtsbehörde macht mit der Zulassung der Gesellschaft auch keine Zusicherungen in Bezug auf die Performance der Gesellschaft. Die irische Finanzaufsichtsbehörde übernimmt keine Haftung für die Performance oder Nichterfüllung der Gesellschaft.

Soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Aussage gemacht wird, gehen Erklärungen in diesem Prospekt von den zurzeit in Irland geltenden gesetzlichen Vorschriften aus, die sich ändern können.

Niemand hat von der Gesellschaft die Befugnis erhalten, im Zusammenhang mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen Erklärungen abzugeben, die nicht aus diesem Prospekt, einer Prospektergänzung oder den oben erwähnten Berichten hervorgehen. Bei derartigen Erklärungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Gesellschaft autorisiert sind. Aus der Verteilung dieses Prospekts (unabhängig davon, ob die Berichte beiliegen) und der Ausgabe von Anteilen ist unter keinen Umständen zu schließen, dass sich die Lage der Gesellschaft nicht seit der Erstellung des Prospekts oder der betreffenden Prospektergänzung geändert hat.

Die Verteilung dieses Prospekts sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen können in einzelnen Ländern Beschränkungen unterliegen. Entsprechend geht die Gesellschaft davon aus, dass sich Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, über diese Beschränkungen informieren und sie einhalten.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot an Personen in Ländern dar, in denen das Angebot gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen würde, und stellt kein Angebot an Personen dar, bei denen ein derartiges Angebot rechtswidrig wäre.

Interessierte Anleger sollten sich über folgende Sachverhalte informieren:

- (a) die für den Erwerb von Anteilen geltenden rechtlichen Vorschriften in den Ländern, deren Staatsangehörige sie sind bzw. in denen sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz haben;
- (b) Devisenkontrollvorschriften hinsichtlich des Erwerbs oder des Verkaufs der Anteile;
- (c) Einkommensteuervorschriften und sonstige Steuerfolgen im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz und der Veräußerung von Anteilen.

Die Gesellschaft ist nach Section 264 des Gesetzes über Finanzdienstleistungen und Märkte aus dem Jahre 2000 (*Financial Services and Markets Act 2000*) („FSMA“) des Vereinigten Königreichs anerkannt. Anteile können damit unter Einhaltung der Bestimmungen des FSMA und der geltenden Vorschriften nach diesem Gesetz im Vereinigten Königreich direkt öffentlich angeboten und verkauft werden. Vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen kann jeder Gebietsansässige des Vereinigten Königreichs Anteile erwerben.

Interessierten Anlegern im Vereinigten Königreich sollte bewusst sein, dass die von den Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich vorgesehenen Schutzmechanismen nicht für den Erwerb von Anteilen der Gesellschaft gelten und die dortige Einlagensicherung (*United Kingdom Investors Compensation Scheme*) nicht greift.

Einige der Fonds sind in Deutschland, Österreich, Malta und Italien zugelassen. Es ist beabsichtigt, die Zulassung der Anteile zum Vertrieb in anderen Ländern zu beantragen. Im Falle einer Zulassung kann oder muss die Gesellschaft in den betreffenden Ländern Zahlstellen, Vertretungen, Vertriebsstellen oder sonstige Vertreter bestellen. Für die Zahlstellen werden die handelsüblichen Gebühren und Kosten erhoben, die aus dem Vermögen der Gesellschaft gedeckt werden.

Die Anteile sind nicht nach dem US-Wertpapiergesetz aus dem Jahre 1933 (siehe „Definitionen“) oder den US-Wertpapiergesetzen auf bundesstaatlicher Ebene zugelassen, und eine Zulassung nach diesen Gesetzen ist auch nicht geplant. Entsprechend dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt in den USA an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (siehe „Definitionen“) angeboten oder verkauft werden, soweit keine Befreiung vom Wertpapiergesetz aus dem Jahre 1933 oder den anwendbaren bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen vorliegt, oder es sich dabei um Transaktionen handelt, auf die diese Gesetze keine Anwendung finden. Werden Anteile in den USA bzw. an US-Personen weiter verkauft oder angeboten, so kann dies gegen die gesetzlichen Vorschriften in den USA verstoßen. Liegt eine solche Befreiung bzw. Transaktion nicht vor, so muss von jeder Person, die einen Zeichnungsantrag für Anteile stellt, bestätigt werden, dass sie keine US-Person ist.

Der Erwerb von Anteilen der Gesellschaft durch US-Personen (siehe „Definitionen“) ist nur in Sonderfällen möglich und bedarf stets der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Künftige Anleger müssen beim Erwerb von Anteilen erklären, dass sie keine US-Personen sind, die Anteile nicht für eine US-Person erwerben und die Anteile nicht mit den Vermögenswerten aus einer betrieblichen Altersversorgung mit Absicherung über den Pensionssicherungsverein in den USA

(*ERISA-Plan*) kaufen (wie nachstehend definiert). Der Kauf von Anteilen bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Diese Zustimmung gewährt einem Anleger keinen Anspruch auf die Zuteilung weiterer Anteile.

Nicht zulässig ist der Erwerb oder der Besitz von Anteilen durch eine der folgenden Einrichtungen oder mit den Vermögenswerten einer der folgenden Einrichtungen:

- (i) betriebliche Altersversorgung nach Title 1 des US-Gesetzes aus dem Jahr 1974 über die Sicherung der betrieblichen Altersversorgung in der jeweiligen Fassung (*Employee Retirement Income Security Act – „ERISA“*); oder
 - (ii) private Altersversorgungseinrichtung nach Section 4975 des US-Steuergesetzbuchs (*Internal Revenue Code*) aus dem Jahr 1986 in seiner jeweiligen Fassung
- (gemeinsam nachstehend „ausgeschlossene Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“)

Außerdem dürfen keine Anteile durch Personen erworben werden, die nach dem US-Gesetz über Investmentgesellschaften aus dem Jahr 1940 (siehe „Definitionen“) und seinen Vorschriften sowie nach dem US-Warenbörsengesetz und seinen Vorschriften als US-Personen gelten.

Wenn der Gesellschaft bekannt wird, dass es sich bei den direkten bzw. wirtschaftlichen Eigentümern von Anteilen um Personen handelt, die nach den vorstehenden Regelungen vom Anteilbesitz ausgeschlossen sind, kann die Gesellschaft den betreffenden Inhaber der Anteile anweisen, die Anteile an eine zum Besitz der Anteile berechnigte Person zu übertragen oder bei der Gesellschaft zur Rücknahme einzureichen. Wenn der Inhaber der Anteile nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab der Aufforderung durch die Gesellschaft eine Veräußerung vornimmt oder eine Rücknahme durch die Gesellschaft veranlasst, kann die Gesellschaft so handeln, als ob sie schriftlich zur Rücknahme der Anteile aufgefordert worden wäre.

Dieser Prospekt und seine Ergänzungen können aus dem Englischen in andere Sprachen übersetzt werden. Übersetzungen dürfen von den englischen Originalen des Prospekts und der Prospektergänzungen inhaltlich nicht abweichen. Bei Widersprüchen zwischen den englischen Originalen des Prospekts und der Ergänzungen und den Fassungen des Prospekts und der Ergänzungen in einer anderen Sprache sind die englischen Originalen des Prospekts und der Ergänzungen maßgeblich, ausgenommen soweit in einem Land, in dem die Anteile verkauft werden, gesetzlich vorgeschrieben ist, dass bei Klagen, deren Gegenstand Angaben in einem Prospekt oder einer Ergänzung sind, die nicht in englischer Sprache abgefasst sind, die sprachliche Fassung maßgeblich ist, auf die sich die Klage gründet.

Anlagen in die Gesellschaft sollten keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und sind u.U. nicht für alle Anleger gleichermaßen geeignet. Vor dem Erwerb von Anteilen der Gesellschaft sollten die Anleger die im Abschnitt „Risikofaktoren“ erläuterten Risiken sorgfältig prüfen.

Es ist nicht beabsichtigt, Rücknahmegebühren zu erheben. Der Verwaltungsrat ist jedoch berechnigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 2% des Rücknahmepreises zu erheben, sofern er zu der Auffassung gelangt, dass ein die Rücknahme beantragender Anteilinhaber in irgendeiner Form versucht, mit dieser Rücknahme Kursvorteile im Hinblick auf den Ertrag der Anteile zu nutzen.

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATIONEN	2
DEFINITIONEN	6
ADRESSEN	10
LAZARD GLOBAL ACTIVE FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY	12
EINFÜHRUNG	12
ANLAGEZIELE UND ANLAGESTRATEGIEN	13
ANLAGEN IN DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE	13
OPTIMIERUNG DES PORTFOLIOMANAGEMENTS / DIREKTANLAGEN	13
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	14
BENCHMARK-INDIZES	14
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	15
RISIKOFAKTOREN	16
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	17
VERWALTUNGSRAT	17
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	18
ANLAGEVERWALTER	18
VERTRIEBSSTELLE	19
VERWALTUNGSSTELLE, REGISTER- UND TRANSFERAGENT	20
DEPOTBANK.....	20
SECRETARY	21
INTERESSENKONFLIKTE	21
HAUPTVERSAMMLUNGEN	22
ABSCHLÜSSE UND INFORMATIONEN	22
WERTERMITTLUNG, ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME	23
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	23
ZEICHNUNG	23
RÜCKNAHME	24
ZEICHNUNG/RÜCKNAHME GEGEN SACHLEISTUNGEN	24
ZAHLUNGSWÄHRUNG UND DEWISENGESCHÄFTE	25
RÜCKNAHME ALLER ANTEILE.....	25
FONDSWECHSEL	25
VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE.....	26
INFORMATIONSAUSTAUSCH	27
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	27
VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG	28
GEBÜHREN UND KOSTEN	30
ZUORDNUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN	32
STEUERN	33
ALLGEMEINES.....	33
IRISCHE STEUERN	33
ANTEILINHABER	38
KAPITALERWERBSSTEUER	41
EUROPÄISCHE ZINSRICHTLINIE	41
STEUERN IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH	42
GESETZLICH VORGESCHRIEBENE UND SONSTIGE INFORMATIONEN	46
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK	
DEUTSCHLAND	59
ANLAGE I	61
BÖRSEN UND GEREGLTE MÄRKTE.....	61
ANLAGE II	65
OPTIMIERUNG DES PORTFOLIOMANAGEMENTS	65
ANLAGE III	69

DEFINITIONEN

„*Abschlussprüfer*“ ist PricewaterhouseCoopers, Wirtschaftsprüfer, Dublin.

Unter einer „*Anlage*“ ist jede nach der Gründungsurkunde der Gesellschaft, den OGAW-Vorschriften und der Satzung zulässige Anlage zu verstehen.

„*Anlageverwalter*“ ist Lazard Asset Management Limited, Lazard Asset Management LLC, Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH, Lazard Japan Asset Management K.K. und/oder die juristische(n) Person(en), die jeweils unter Einhaltung der Vorgaben der irischen Finanzaufsichtsbehörde mit der Erbringung von Anlageverwaltungsleistungen für einen oder mehrere Fonds beauftragt werden.

Unter einem „*Anteil*“ ist ein nennwertloser Anteil an der Gesellschaft zu verstehen.

Unter einem „*Anteilinhaber*“ ist ein eingetragener Inhaber eines Anteils zu verstehen.

Unter dem „*Ausgabepreis*“ ist der Zeichnungspreis zuzüglich einer ggf. erhobenen Ausgabegebühr zu verstehen.

Der „*Bewertungstermin*“ ist der mit Zustimmung der Verwaltungsstelle vom Verwaltungsrat jeweils festgesetzte Zeitpunkt für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds (vgl. die jeweilige Prospektergänzung).

Unter der „*Depotbank*“ ist die PNC International Bank Limited oder eine andere mit vorheriger Zustimmung der irischen Finanzaufsichtsbehörde als Depotbank der Gesellschaft bestellte juristische Person zu verstehen.

Unter einem „*Fonds*“ ist ein (mit vorheriger Zustimmung der irischen Finanzaufsichtsbehörde) errichteter Fonds von Vermögenswerten mit einer oder mehreren Anteilklassen zu verstehen, bei dem die Anlage entsprechend den Anlagezielen für den jeweiligen Fonds erfolgt.

Unter den „*Geregelten Märkten*“ sind die in Anlage I zu diesem Prospekt aufgeführten Börsen und/oder Geregelten Märkte zu verstehen.

Unter „*Geschäftstagen*“ sind im Hinblick auf einen Fonds die Tage zu verstehen, die jeweils vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwaltungsstelle als Geschäftstage festgelegt werden (vgl. die jeweilige Prospektergänzung).

Unter „*Gesellschaft*“ ist Lazard Global Active Funds Public Limited Company zu verstehen.

Unter dem „*Gesetz über Investmentgesellschaften aus dem Jahr 1940*“ ist das US-Gesetz über Investmentgesellschaften aus dem Jahr 1940 in seiner jeweiligen Fassung zu verstehen.

Unter „*Gründungsanteilen*“ sind die in der Satzung als „Gründungsanteile“ bezeichneten Anteile der Gesellschaft mit einem Nennwert von jeweils 1 GBP zu verstehen, die zum Zweck der Gründung der Gesellschaft vom bzw. für die Verwaltungsgesellschaft gezeichnet wurden.

Unter „*Handelstagen*“ sind die jeweils vom Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Depotbank) festgelegten Geschäftstage zu verstehen, an denen Transaktionen in den Fondsanteilen getätigt werden, wobei es in jedem Kalendermonat mindestens zwei Handelstage geben muss (vgl. die jeweilige Prospektergänzung).

Unter der „*irischen Börse*“ ist The Irish Stock Exchange Limited zu verstehen.

Die „*irische Finanzaufsichtsbehörde*“ ist die Irish Financial Services Regulatory Authority bzw. eine etwaige Nachfolgebehörde.

Zur „*Lazard-Gruppe*“ gehören Lazard Limited und ihre Tochtergesellschaften.

„*Verwaltungsgesellschaft*“ ist Lazard Fund Managers (Ireland) Limited oder eine andere juristische Person, die jeweils unter Einhaltung der Vorgaben der irischen Finanzaufsichtsbehörde zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt wird.

Unter dem „*Mindestbestand*“ ist ein Bestand von Anteilen einer Anteilklasse mit einem Gesamtwert in der Mindesthöhe zu verstehen, die in der jeweiligen Prospektergänzung vorgeschrieben ist.

Unter der „*Mindestrücknahme*“ ist bei einer Erst- bzw. Folgerücknahme der Mindestwert der zurückzunehmenden Anteile entsprechend der jeweiligen Prospektergänzung zu verstehen.

Unter der „*Mindestzeichnung*“ ist bei einer Erst- bzw. Folgezeichnung der Mindestwert der zu zeichnenden Anteile entsprechend der jeweiligen Prospektergänzung zu verstehen.

Unter „*Mitgliedstaat*“ ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) zu verstehen, der zum Datum dieses Prospekts Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern angehören.

Unter dem „*Nettoinventarwert*“ ist bei einem Fonds der nach der Satzung ermittelte Nettoinventarwert des Fonds zu verstehen.

Der „*Nettoinventarwert pro Anteil*“ ist der Nettoinventarwert geteilt durch die Anzahl der Anteile des jeweiligen Fonds. Gibt es bei einem Fonds mehr als eine Anteilklasse, entspricht der Nettoinventarwert pro Anteil je Klasse dem auf die einzelne Klasse entfallenden Nettoinventarwert pro Anteil geteilt durch die Anzahl der Anteile der betreffenden Klasse.

Unter einem „*OGAW*“ ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie in ihrer aktuellen Fassung zu verstehen.

Unter „*OGAW-Verlautbarungen*“ sind die Verlautbarungen zu verstehen, die von der irischen Finanzaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach den OGAW-Vorschriften erlassen werden.

Unter den „*OGAW-Vorschriften*“ sind die irischen Ausführungsverordnungen von 2003 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (S.I. Nr. 211 von 2003), geändert durch die Ausführungsverordnungen von 2003 (Änderungsverordnung) betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (S.I. Nr. 212 von 2003), geändert durch die Ausführungsverordnungen von 2003 (Änderungsverordnung Nr. 2) betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (S.I. Nr. 497 von 2003), geändert durch die Ausführungsverordnungen von 2007 (Änderungsverordnung) betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (S.I. Nr. 832 von 2007) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

Unter „*Pfund Sterling*“ oder „*GBP*“ ist die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs zu verstehen.

Unter einem „*qualifizierten Inhaber*“ ist jede natürliche oder juristische Person zu verstehen, bei der es sich nicht (i) um eine US-Person (ausgenommen qualifizierte US-Personen), (ii) eine natürliche oder juristische Person, die keine Anteile der Gesellschaft erwerben oder halten kann, ohne damit gegen die für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften zu verstoßen, oder durch die die Gesellschaft steuerliche oder rechtliche Nachteile erleiden könnte, oder (iii) eine Verwahrstelle, einen Nominee oder Treuhänder einer in Ziff. (i) oder (ii) genannten natürlichen oder juristischen Person handelt.

Unter einer „*qualifizierten US-Person*“ ist eine US-Person zu verstehen, die mit Zustimmung des Verwaltungsrates Anteile der Gesellschaft erworben hat, wobei die Zahl der qualifizierten US-Personen auf die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegte Höchstzahl zu beschränkt ist, um zu vermeiden, dass die Gesellschaft einer Zulassung als Investmentgesellschaft nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften aus dem Jahr 1940 bedarf.

Die „*Richtlinie*“ ist die Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 (85/611/EWG) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, geändert durch die Richtlinie vom 22. März 1988 (88/220/EWG), Richtlinie Nr. 95/26/EG des Rates und des europäischen Parlaments vom 29. Juni 1995, Richtlinie Nr. 2001/107/EG des Rates und des europäischen Parlaments vom 21. Januar 2002, Richtlinie Nr. 2001/108/EG des Rates und des europäischen Parlaments vom 21. Januar 2002 und Richtlinie der Kommission vom 19. März 2007 (2007/16/EG), und zwar jeweils in der geltenden Fassung.

Unter „*Rücknahmepreis*“ ist im Hinblick auf einen Fonds der Preis zu verstehen, der nach den in diesem Prospekt beschriebenen Methoden berechnet wird und zu dem Anteile von der Gesellschaft zurückgenommen werden.

Unter „*Satzung*“ ist die Satzung der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung zu verstehen.

Unter „*Steuern und Gebühren*“ sind bei einem Fonds alle Stempel- und sonstigen Steuern, Abgaben sowie Makler-, Bank-, Übertragungs-, Eintragungs- und sonstige Gebühren und Kosten zu verstehen, die beim Erwerb von Vermögenswerten, der Erhöhung des Bestands an Vermögenswerten des Fonds bzw. der Auflegung, der Ausgabe, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen, dem Verkauf bzw. Kauf von Anlagen oder im Zusammenhang mit Zertifikaten oder anderweitig anfallen, und die vor, für oder im Zusammenhang mit Transaktionen zahlbar sind. Nicht als „*Steuern und Gebühren*“ gelten hingegen an Vertreter zu zahlende Verkaufs- oder Kaufprovisionen sowie Provisionen, Steuern, Abgaben und Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts von Anteilen des betreffenden Fonds berücksichtigt wurden.

Unter den „*USA*“ bzw. „*US*“ sind die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. deren Territorien, Besitzungen und sonstige Gebiete zu verstehen, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia.

Unter „*US-Dollar*“, „*USD*“ oder „*US\$*“ ist die gesetzliche Währung der USA zu verstehen.

Als „*US-Personen*“ gelten vorbehaltlich des geltenden Rechts und der Änderungen, die der Verwaltungsrat Zeichnungsantragstellern oder Übertragungsempfängern von Anteilen mitteilt, Staatsangehörige oder Gebietsansässige der USA (einschließlich aller nach dem Recht der USA oder deren Gebietskörperschaften gegründeten Kapital- und Personengesellschaft bzw. sonstigen juristischen Personen), Vermögensmassen oder Treuhandvermögen mit Ausnahme von Vermögensmassen oder Treuhandvermögen, deren außerhalb der USA erzielte Einkünfte (die nicht mit einer gewerblichen Tätigkeit in den USA verbunden sind) nicht den Bruttoeinkünften für Zwecke der US-Einkommensteuer auf Bundesebene zugerechnet werden. Nicht als US-Personen gelten Niederlassungen oder Repräsentanzen von US-Banken und Versicherungsgesellschaften, die außerhalb der USA unter der Aufsicht der zuständigen Behörden des jeweiligen Landes im Banken-

oder Versicherungsgeschäft tätig sind, und deren Geschäftszweck nicht ausschließlich die Anlage in Wertpapiere nach dem Wertpapiergesetz aus dem Jahr 1933 ist.

Unter dem „*Vereinigten Königreich*“ ist das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland zu verstehen.

„*Vertriebsstelle*“ ist Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH oder eine sonstige nach den Vorgaben der irischen Finanzaufsichtsbehörde als Vertriebsstelle der Gesellschaft bestellte juristische Person.

Unter dem „*Verwaltungsrat*“ ist der Verwaltungsrat oder ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Ausschuss des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu verstehen.

„*Verwaltungsstelle*“ ist PNC Global Investment Servicing (Europe) Limited und/oder eine sonstige nach den Vorgaben der irischen Finanzaufsichtsbehörde bestellte juristische Person, die Verwaltungsleistungen für einen oder mehrere Fonds erbringt.

Unter dem „*Wertpapiergesetz aus dem Jahr 1933*“ ist das US-Wertpapiergesetz aus dem Jahr 1933 in seiner jeweiligen Fassung zu verstehen.

Unter dem „*Zeichnungspreis*“ ist der Preis zu verstehen, der nach den in diesem Prospekt beschriebenen Methoden berechnet wird und zu dem Anteile gezeichnet werden können.

ADRESSEN

Verwaltungsrat	Eingetragener Sitz	Verwaltungsgesellschaft
Dem Verwaltungsrat der Gesellschaft mit der Geschäftsadresse Riverside Two Sir John Rogersons Quay Grand Canal Dock Dublin 2 Irland	Riverside Two Sir John Rogersons Quay Grand Canal Dock Dublin 2 Irland	Lazard Fund Managers (Ireland) Limited Riverside Two Sir John Rogersons Quay Grand Canal Dock Dublin 2 Irland
gehören folgende Personen an:		
Michael Chapman Paolo Angeloni William Smith John Donohoe Daniel Morrissey		
Depotbank	Verwaltungsstelle, Register- und Transferagent	Anlageverwalter
PNC International Bank Limited Riverside Two Sir John Rogersons Quay Grand Canal Dock Dublin 2 Irland	PNC Global Investment Servicing (Europe) Limited Riverside Two Sir John Rogersons Quay Grand Canal Dock Dublin 2 Irland	Lazard Asset Management Limited 50 Stratton Street London W1J 8LL England Lazard Asset Management LLC 30 Rockefeller Plaza New York NY 10020 USA Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH Alte Mainzer Gasse 37 60311 Frankfurt am Main Deutschland Lazard Japan Asset Management K.K. Akasaka Twin Tower Annex [ATT] Level 7, 2-11-7 Akasaka Minato – ku Tokio, 107-0052 Japan

Sponsoring Broker

Goodbody Stockbrokers
Ballsbridge Park
Dublin 4
Irland

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers
George's Quay
Dublin 2
Irland

**Rechtsberater der
Gesellschaft**

irisches Recht:

William Fry
Solicitors
Fitzwilton House
Wilton Place
Dublin 2
Irland

Vertriebsstelle

Lazard Asset Management
(Deutschland) GmbH
Alte Mainzer Gasse 37
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

Secretary

Wilton Secretarial Limited
First Floor
Fitzwilton House
Wilton Place
Dublin 2
Irland

englisches Recht:

Macfarlanes LLP
20 Cursitor Street
London EC4A 1LT
England

LAZARD GLOBAL ACTIVE FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

EINFÜHRUNG

Lazard Global Active Funds Public Limited Company ist eine nach irischem Recht gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Sie wurde von der irischen Finanzaufsichtsbehörde als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften zugelassen; Lazard Asset Management Limited ist derzeit der Promoter der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist ein in Umbrella-Form strukturierter Fonds, so dass mit der vorherigen Zustimmung der irischen Finanzaufsichtsbehörde verschiedene Fonds aufgelegt werden können. Jeder Fonds kann mehrere Anteilklassen haben. Die Anteile der verschiedenen Anteilklassen eines Fonds sind in jeder Hinsicht gleichrangig, mit Ausnahme der nachstehenden Merkmale:

- Währung der Anteilklasse
- Ausschüttungspolitik
- Gebühren- und Kostenstruktur
- Mindestzeichnung, Mindestbestand und Mindestrücknahme

Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds werden getrennt voneinander verwaltet. Die Anlage erfolgt entsprechend den Anlagezielen und der Anlagestrategie für den jeweiligen Fonds.

Die Basiswährung der einzelnen Fonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt und ist in der jeweiligen Prospektergänzung angegeben.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bestehen bei der Gesellschaft folgende Fonds:

- Lazard European Equity Fund
- Lazard Pan European Equity Fund
- Lazard Japanese Equity Fund
- Lazard North American Equity Fund
- Lazard Global Equity Fund
- Lazard UK Equity Fund
- Lazard Emerging World Fund
- Lazard Global High Quality Bond Fund
- Lazard Sterling High Quality Bond Fund
- Lazard European High Yield Bond Fund
- Lazard Thematic Global Fund
- Lazard Thematic Global ex-Japan Fund
- Lazard Emerging Markets Equity Fund
- Lazard Global Classic Value Equity Fund

Bei jedem Fonds gibt es eine Anteilklasse für Privatanleger, eine Anteilklasse für institutionelle Anleger und eine Anteilklasse X. Ausnahmen sind der Lazard Japanese Equity Fund und der Lazard North American Equity Fund, bei denen es zurzeit lediglich eine Anteilklasse für Privatanleger und eine Anteilklasse X gibt, sowie der Lazard Emerging Markets Equity Fund und der Lazard Global Classic Value Equity Fund, die zurzeit lediglich über eine Anteilklasse für Privatanleger und eine Anteilklasse für institutionelle Anleger verfügen.

Bei Auflegung eines Fonds oder einer neuen Anteilklasse eines bestehenden Fonds wird diesbezüglich eine Prospektergänzung sowie eine weitere kurze Prospektergänzung veröffentlicht, aus der alle bestehenden Fonds der Gesellschaft mit ihren Anteilklassen sowie die Möglichkeiten zum Wechsel des Fonds und der Anteilklasse hervorgehen. Darüber hinaus enthalten die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft nähere Angaben zu allen Fonds und ihren Anteilklassen.

Anlageziele und Anlagestrategien

Allgemeines

Die jeweiligen Anlageziele und Anlagestrategien eines Fonds werden bei seiner Errichtung durch den Verwaltungsrat festgelegt und in der entsprechenden Prospektergänzung veröffentlicht. Ein Fonds kann in andere Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft, und in Finanzderivate anlegen, sofern diese Absicht in der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds vorgesehen ist.

Die Börsen und Märkte, an denen die Fonds anlegen können, ergeben sich aus Anlage I. Die Veröffentlichung der Börsen und Märkte erfolgt entsprechend den Anforderungen der irischen Finanzaufsichtsbehörde, die allerdings kein Verzeichnis der zugelassenen Börsen und Märkte herausgibt.

Soweit keine unvorhergesehenen Umstände eintreten, legt ein Fonds mindestens drei Jahre ab der Zulassung der ersten Anteilklasse des Fonds zur Notierung an der irischen Börse entsprechend diesen Anlagezielen und -strategien an. Etwaige Änderungen innerhalb dieses Zeitraums bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der Anteilhaber des betreffenden Fonds bzw., bei einer Hauptversammlung von Anteilhabern des betreffenden Fonds, der Mehrheit der auf der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen. Spätere Änderungen der Anlageziele eines Fonds bedürfen einer vergleichbaren vorherigen Zustimmung der Anteilhaber des Fonds. Die Anteilhaber werden mit zweiwöchiger Frist vorab von einer Änderung der Anlageziele oder Anlagestrategien in Kenntnis gesetzt, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile vor der Umsetzung der Änderungen zur Rücknahme einzureichen.

Anlagen in derivative Finanzinstrumente Optimierung des Portfoliomanagements / Direktanlagen

Die Gesellschaft kann bei jedem Fonds unter Berücksichtigung der von der irischen Finanzaufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und Beschränkungen auf übertragbare Wertpapiere bezogene Techniken und Instrumente, einschließlich Anlagen in derivative Finanzinstrumente, einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente der Optimierung des Portfoliomanagements, der Absicherung gegen Wechselkursrisiken oder gegebenenfalls Direktanlagezwecken dienen. Nähere Einzelheiten zu den Techniken und Instrumenten, zu denen auch Devisenkontrakte (zur Verringerung des Wechselkursrisikos) und Optionsscheine (die passiv, z.B. im Zuge einer Kapitalmaßnahme, erworben werden können) gehören, ergeben sich aus Anlage II. Effizientes Portfoliomanagement umfasst hierbei alle Anlagetechniken, mit denen Transaktionen verbunden sind, die für einen oder mehrere der nachfolgenden spezifischen Zwecke eingesetzt werden: Risikoverringerung, Kostensenkung, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für einen Fonds. Es können neue Techniken und Instrumente konzipiert werden, die für die Gesellschaft geeignet sind und von dieser (unter Berücksichtigung der von der irischen Finanzaufsichtsbehörde vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen) genutzt werden können, sofern vorab die Prospektergänzung des jeweiligen Fonds aktualisiert wurde und die Anteilhaber informiert worden sind. Beabsichtigt die Gesellschaft, diese Instrumente für Direktanlagezwecke zu nutzen, werden alle Einzelheiten hierzu in die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds aufgenommen. Hat ein Fonds grundsätzlich die Absicht Transaktionen zu tätigen, die mit derivativen Finanzinstrumenten in Verbindung stehen, setzt die Gesellschaft entsprechend den Anforderungen der irischen Finanzaufsichtsbehörde Risikomanagementverfahren ein, die es ihr ermöglichen, die Risiken aller offenen Positionen in

Derivaten und deren Beitrag zum Gesamtrisiko­profil des Fonds kontinuierlich zu überwachen und zu messen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Anlage der Vermögenswerte der einzelnen Fonds sind die OGAW-Vorschriften einzuhalten. Die für alle Fonds geltenden allgemeinen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen ergeben sich aus Anlage III. Weitere Beschränkungen können vom Verwaltungsrat für jeden Fonds festgelegt werden. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den jeweiligen Prospektergänzungen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat jeweils weitere Anlagebeschränkungen festlegen, die mit den Interessen der Anteilhaber vereinbar sind oder den Interessen der Anteilhaber dienen, um die in den Ländern geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen, in denen die Anteilhaber ansässig sind oder in denen die Anteile vertrieben werden.

Die Gesellschaft erwirbt weder Mehrheitsbeteiligungen noch übernimmt sie die unternehmerische Leitung bei Unternehmen, in die sie Anlagen tätigt.

Die vorstehenden Beschränkungen werden für keinen Fonds geändert, so lange Anteile einer Klasse des Fonds an der irischen Börse notiert werden.

Die Gesellschaft soll vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden Beschränkungen der irischen Börse und der vorherigen Zustimmung der irischen Finanzaufsichtsbehörde befugt sein, Änderungen der sich aus den OGAW-Vorschriften ergebenden Beschränkungen zu nutzen, die es ihr ermöglichen, Anlagen in Wertpapiere, Derivate oder sonstige Vermögenswerte zu tätigen, die zum Datum dieses Prospekts nicht bzw. nur eingeschränkt zulässig sind. Wesentliche Änderungen der Beschränkungen, die die Gesellschaft zu nutzen beabsichtigt, teilt die Gesellschaft den Anteilhabern mit einer Frist von zwei Wochen vorab mit.

Benchmark-Indizes

Die Performance bestimmter Fonds wird in der Regel an einem spezifischen Index („Benchmark-Index“) gemessen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Benchmark-Index mit Zustimmung der Depotbank durch einen anderen Index zu ersetzen, wenn dies aus seiner Sicht im Interesse der Gesellschaft oder eines Fonds liegt. Dies gilt bei:

- (a) einer Einstellung des Benchmark-Indexes oder der Index-Serie;
- (b) Ersatz des bestehenden Benchmark-Indexes durch einen neuen Index;
- (c) der Einführung eines neuen Indexes, der für den jeweiligen Markt als neuer Standardindex für Anleger gilt und/oder für die Anteilhaber vorteilhafter ist als der alte Benchmark-Index;
- (d) Schwierigkeiten bei der Anlage in im Benchmark-Index enthaltene Wertpapiere;
- (e) der Erhöhung der Gebühren für den Benchmark-Index durch den Anbieter auf ein Niveau, das vom Verwaltungsrat als zu hoch erachtet wird;
- (f) einer vom Verwaltungsrat festgestellten Verschlechterung der Qualität des jeweiligen Benchmark-Indexes (u.a. Richtigkeit und Verfügbarkeit von Daten);
- (g) Ausfall eines liquiden Marktes für Terminkontrakte, an dem ein Fonds Anlagen tätigt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Namen eines Fonds insbesondere bei einer Änderung des Benchmark-Indexes zu ändern.

Änderungen eines Benchmark-Indexes und des Fondsnamens werden der irischen Finanzaufsichtsbehörde mitgeteilt und nach ihrer Umsetzung im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des betreffenden Fonds veröffentlicht.

Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat ist befugt, auf die Anteile aller Klassen der Gesellschaft Ausschüttungen zu erklären und zu zahlen.

Alle bestehenden Fonds zielen auf Kapitalzuwachs und nicht auf hohe Renditen ab. Die Gesellschaft beabsichtigt jedoch die Erklärung von Ausschüttungen für alle Anteilklassen (mit Ausnahme von thesaurierenden Anteilklassen), soweit dies erforderlich ist, um eine Einstufung der Gesellschaft als „ausschüttender Fonds“ im Sinne der Section 757 bis 764 des britischen Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes (*UK Income and Corporation Taxes Act*) aus dem Jahr 1988 sicherzustellen.

Sofern Ausschüttungen erklärt werden, erfolgt die Zahlung ausschließlich aus den Nettoanlageerträgen eines Fonds (d.h. Dividenden-, Zins- und sonstige Erträge abzüglich der Aufwendungen, die gemäß Prüfungsvermerk in diesem Zeitraum angefallen sind) und/oder aus Veräußerungsgewinnen (in Übereinstimmung mit der Satzung), sofern dies erforderlich ist, um eine Einstufung der betreffenden Anteilklasse als „ausschüttender Fonds“ sicherzustellen (vgl. Abschnitt „Steuern - Steuern im Vereinigten Königreich“). Die Termine für Ausschüttungszahlungen ergeben sich für die einzelnen Fonds aus den jeweiligen Prospektergänzungen. Nicht eingeforderte Ausschüttungen werden nicht verzinst und fallen sechs Jahre nach der Ausschüttungserklärung an den betreffenden Fonds zurück.

An die Anteilinhaber zu zahlende Ausschüttungen werden unmittelbar nach dem Zahlungstermin wieder in neue Anteile angelegt, es sei denn, der Anteilinhaber verlangt ausdrücklich die Überweisung des Ausschüttungsbetrages. In Italien steuerlich ansässige Anteilinhaber, die Anteile über eine Korrespondenzbank in Italien zeichnen, können jedoch keine Überweisung des Ausschüttungsbetrages verlangen; diese Ausschüttungen werden automatisch und in voller Höhe unmittelbar nach ihrer Auszahlung durch Zeichnung neuer Anteile wieder angelegt. Ausschüttungen im Wert von weniger als 250 GBP (oder dem jeweiligen Gegenwert in einer anderen Währung) werden automatisch wieder in neue Anteile angelegt. Wünscht ein Anteilinhaber eine Barüberweisung der Ausschüttung, so wird davon ausgegangen, dass diese Entscheidung auch für weitere von diesem Anteilinhaber erworbene Anteile gilt, und zwar so lange, bis er die Entscheidung widerruft. Die Wiederanlage von Ausschüttungen erfolgt am Zahlungstermin für die Ausschüttung. Werden Ausschüttungen eines Anteilinhabers wieder in neue Anteile angelegt, so fällt für die neuen Anteile keine Ausgabegebühr an.

Die Gesellschaft beabsichtigt die Einrichtung eines Ausgleichskontos für jeden Fonds, damit das Ausschüttungsniveau für alle Anteilinhaber eines Fonds gleich ist. Entsprechend beinhaltet die erste Ausschüttung nach dem Erwerb von Fondsanteilen bei einem bestehendem Ausgleichskonto (mit Ausnahme eines Erwerbs am ersten Tag des Zeitraums, für den die Ausschüttung erfolgt) einen als Ausgleichszahlung bezeichneten Kapitalerstattungsbetrag, der in Irland und im Vereinigten Königreich nicht einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig ist. Die Ausgleichszahlung ist bei der Ermittlung der abzugsfähigen Kosten für diese Anteile für Kapitalertragsteuerzwecke im Vereinigten Königreich bzw. in Irland von dem ursprünglich für die jeweiligen Anteile gezahlten Kaufpreis in Abzug zu bringen. Bei Anteilhabern, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind, kann darüber hinaus ein relativ geringer Teil des Veräußerungs- bzw. Rücknahmeerlöses als auf die Zeit nach der letzten Ausschüttung auf die Anteile (bzw. nach ihrem Erwerb, sofern dies der spätere Termin ist) entfallendes Einkommen steuerpflichtig sein. Dieser steuerpflichtige Betrag ist im

Vereinigten Königreich bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns bzw. -verlusts für Kapitalertragsteuerzwecke abzugsfähig. Die Verwaltungsstelle informiert im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Anleger über die aufgelaufenen Erträge, die bei der Berechnung ihrer dortigen Steuerschuld anzusetzen sind.

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Etwaige einer thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden thesauriert und im Namen der Anteilhaber dieser Klasse in den jeweiligen Fonds reinvestiert; außerdem werden diese Erträge und Gewinne im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse reflektiert.

Risikofaktoren

Allgemeines

Künftige Anleger sollten vor einer Anlage in Fondsanteile der Gesellschaft die nachstehend dargestellten Risikofaktoren berücksichtigen. Zusätzliche Risikofaktoren in Bezug auf die einzelnen Fonds werden in den jeweiligen Prospektergänzungen angesprochen.

1. Künftige Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen den üblichen Marktschwankungen und sonstigen Risiken unterliegen, die mit einer Anlage in Wertpapiere einhergehen. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die Anlagen im Wert steigen oder die Anlageziele eines Fonds tatsächlich erreicht werden. Der Wert der Anlagen und der daraus resultierenden Erträge kann sowohl steigen als auch fallen, und die Anleger erhalten das ursprünglich von ihnen in einen Fonds angelegte Kapital unter Umständen nicht in voller Höhe zurück. Aufgrund der jeweils zwischen dem Ausgabepreis und dem Rücknahmepreis für die Anteile bestehenden Differenz sollte der Anlagehorizont entsprechend mittel- bis langfristig sein. Anlagen in den Fonds sollten lediglich von Anlegern getätigt werden, die in der Lage sind, Verluste hinzunehmen.
2. In Abhängigkeit von der Referenzwährung eines Anlegers können sich Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des Anlegers und der Basiswährung des jeweiligen Fonds ungünstig auf den Wert einer Anlage in einem Fonds auswirken.
3. Künftige Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anteilrücknahmen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden können (vgl. Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung“ in diesem Prospekt).
4. Ein Fonds ist durch seine Transaktionskontrahenten einem Kreditrisiko ausgesetzt und unterliegt darüber hinaus unter Umständen einem Abwicklungsrisiko. Im Falle einer Insolvenz oder eines anderweitigen Zahlungsausfalls könnten bei der Liquidierung von Wertpapierpositionen sowohl zeitliche Verzögerungen als auch Verluste einschließlich eines möglichen Wertverfalls bei diesen Positionen in dem Zeitraum auftreten, in dem der betreffende Fonds Ansprüche geltend macht. Dies führt zu einer Verringerung des Kapitalbestands und der Erträge des Fonds; es kommt in diesem Zeitraum zu Ertragsausfällen und es entstehen Kosten für die Durchsetzung der Rechte des Fonds.
5. Durch eine Notierung an der irischen Börse ist für Anleger nicht unbedingt ein liquider Markt gewährleistet.
6. Künftige Anleger werden auf steuerliche Risiken hingewiesen, die mit einer Anlage in Fondsanteile der Gesellschaft verbunden sind. Nähere Einzelheiten sind im Abschnitt „Steuern“ dargestellt.

7. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung für die Verbindlichkeiten ihrer einzelnen Fonds untereinander strukturiert. Nach irischem Recht steht das Vermögen eines Fonds nicht zur Deckung von Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Die Gesellschaft als eine ungeteilte juristische Person kann jedoch ihr Vermögen in ihrem Namen in anderen Rechtsordnungen verwalten oder verwahren lassen oder bezüglich ihres Vermögens Ansprüchen in Rechtsordnungen unterworfen sein, in denen die getrennte Haftung für Verbindlichkeiten der Fonds möglicherweise nicht anerkannt wird.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Die Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat geleitet, der für die Gesamtanlagestrategie verantwortlich ist. Die Gesamtanlagestrategie wird vom Verwaltungsrat festgelegt und der Verwaltungsgesellschaft jeweils vorgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft hat bestimmte Aufgaben an die Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle delegiert.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat, dessen Mitglieder nachstehend vorgestellt werden, leitet die Gesellschaft und überwacht ihre Geschäftstätigkeit. Bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates handelt es sich um *non-executive directors*, d.h. um Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft in nicht geschäftsführenden Funktionen.

Michael Chapman (Brite). Michael Chapman ist seit November 1994 Mitglied des Verwaltungsrates von Lazard Asset Management Limited und für die Erbringung von Verwaltungsleistungen für Lazard UK sowie verschiedene Offshore-Fonds zuständig. Vor seinem Eintritt in die Lazard-Gruppe war Michael Chapman bei Brown Shipley Asset Management Limited und Brown Shipley Unit Trust Managers Limited im Verwaltungsrat für Verwaltungsangelegenheiten zuständig. Michael Chapman ist seit 1968 auf dem Investment-Sektor tätig und ist Mitglied des Securities Institute.

Paolo Angeloni (Italiener). Paolo Angeloni ist Mitglied des Verwaltungsrates von Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH in Mailand. Vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei Lazard Asset Management im Jahr 2001 war er seit 1998 für Bain & Company, Italien, im Bereich der Verwaltungsdienstleistungen für Kunden im Industrie- und Finanzsektor tätig, mit Schwerpunkt im Bereich der Anlageverwaltung. Davor war er bei Value Partners als Senior Consultant tätig. Er verfügt über einen HBA-Abschluss in Betriebswirtschaft der Bocconi Universität Italien sowie einen MBA-Abschluss der Clemson University, USA.

William Smith (Brite). William Smith ist Senior Managing Director von Lazard Asset Management Limited und Chief Executive des UK-Geschäfts. Er kam 2002 von ABN AMRO, wo er Leiter der Abteilung European Equities und Global Head of Research war, zu Lazard. William Smith war zuvor in einer Reihe leitender Positionen bei Barclays Bank tätig, darunter als Head of Savings and Investments, stv. Vorsitzender von Barclays Asset Management und Leiter der Research-Abteilung bei BZW. Er wurde als Fellow der Faculty of Actuaries aufgenommen und ist bei Standard Life Fellow des Institute of Mathematics and its Applications. Er verfügt über einen BSc (Hons) in reiner Mathematik der Heriot Watt University und lebt in London.

John Donohoe (Ire). John Donohoe ist Chief Executive Officer bei Carne Global Financial Services Limited. Carne ist auf Beratungsdienstleistungen für Hedgefonds und Manager offener Investmentfonds und deren Dienstleister spezialisiert. John Donohoe war bis Januar 2004 Senior Vice President bei State Street Corporation Global Investor Services. Bis Januar 2003 war er Managing Director bei der Deutsche Bank Gruppe und CEO bei Global Fund Services Europe, Asia und CEO Offshore für Deutsche Bank Global Securities Services. John Donohoe verfügt über mehr als 16 Jahre Erfahrung im Finanzdienstleistungssektor. 1992 kam er zur Deutschen Bank, nachdem er zuvor bei KPMG tätig war. John Donohoe ist außerdem Director bei einer Reihe von Investmentgesellschaften.

Daniel Morrissey (Ire). Daniel Morrissey ist Partner der Kanzlei William Fry in Dublin. Er schloss 1976 sein Zivilrechtsstudium am University College in Dublin mit Auszeichnung ab. Nach dem Abschluss des Erststudiums erwarb er einen Abschluss in Europarecht ebenfalls am University College in Dublin und wurde 1977 als Solicitor zugelassen. Daniel Morrissey ist seit 1981 Partner der Kanzlei William Fry, wo er sich zunächst auf Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt Cross Border M&As und Joint Ventures spezialisierte. Im Jahr 1992 gründete er den Fachbereich Asset Management und Investment Funds der Kanzlei und ist seither Leiter dieses Bereichs. Daniel Morrissey ist ehemaliger Vorsitzender der Irish Funds Industry Association und war in den Jahren 2000 bis 2006 Mitglied des dortigen Beirates. Außerdem ist Daniel Morrissey Non-Executive Director bei mehreren irischen Unternehmen.

Verwaltungsgesellschaft

Nach Maßgabe des Verwaltungsvertrages vom 15. April 1996 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft (der durch die Änderungsvereinbarung zum Verwaltungsvertrag vom 17. September 1996 und die Zweite Änderungsvereinbarung zum Verwaltungsvertrag vom 20. Dezember 2006 geändert wurde) hat die Gesellschaft Lazard Fund Managers (Ireland) Limited mit der Erbringung von Managementleistungen für die Gesellschaft beauftragt. Nach den Bestimmungen des Verwaltungsvertrages ist die Verwaltungsgesellschaft für die Führung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft und den Vertrieb der Anteile unter der Gesamtaufsicht und -kontrolle des Verwaltungsrates zuständig. Lazard Asset Management Limited ist der derzeitige Promoter der Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltungsaufgaben für die Fonds an die Anlageverwalter und die administrativen Aufgaben an die Verwaltungsstelle delegiert.

Bei der Verwaltungsgesellschaft handelt es sich um eine am 1. Februar 1996 in Irland gegründete Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung nach irischem Recht. Sie ist eine indirekte Tochtergesellschaft der Lazard Limited. Das genehmigte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 5.000.000 GBP und das ausgegebene und voll eingezahlte Kapital beläuft sich auf 125.000 GBP. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Erbringung von Fondsmanagement- und Fondsverwaltungsleistungen für Programme bzw. Organismen für gemeinsame Anlagen wie die Gesellschaft. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft sind gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft erbringt auch Managementleistungen für eine andere in Irland ansässige Investmentgesellschaft, deren Sponsor die Lazard-Gruppe ist, und zwar für die Lazard Global Portfolio Funds plc.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Zuständigkeit für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des

- (a) Lazard European Equity Fund, Lazard Pan European Equity Fund, Lazard UK Equity Fund und Lazard Sterling High Quality Bond Fund an Lazard Asset Management Limited;
- (b) Lazard North American Equity Fund, Lazard Global Equity Fund, Lazard Emerging World Fund, Lazard Global High Quality Bond Fund, Lazard Emerging Markets Equity Fund, Lazard Thematic Global Fund, Lazard Thematic Global ex-Japan Fund und Lazard Global Classic Value Equity Fund an Lazard Asset Management LLC;
- (c) Lazard European High Yield Bond Fund an Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH; und

(d) Lazard Japanese Equity Fund an Lazard Japan Asset Management K.K.

delegiert.

Die Anlageverwalter sind für die Verwaltung der Vermögenswerte und der Anlagen der einzelnen Fonds der Gesellschaft entsprechend den in den jeweiligen Prospektergänzungen beschriebenen Anlagezielen und Anlagestrategien unter der ständigen Aufsicht und Anleitung des Verwaltungsrates und der Verwaltungsgesellschaft zuständig.

Lazard Asset Management Limited ist eine indirekte Tochtergesellschaft von Lazard Limited. Sie wurde am 12. Oktober 1953 nach englischem und walisischem Recht gegründet. Lazard Asset Management Limited wurde von der Financial Services Authority zur Durchführung ihrer aufsichtspflichtigen Geschäfte im Vereinigten Königreich zugelassen und ist derzeit der Promoter der Gesellschaft.

Lazard Asset Management LLC ist eine mittelbare Tochtergesellschaft von Lazard Limited, der Konzernobergesellschaft der Lazard-Gruppe. Lazard Limited unterliegt bei ihrer Geschäftsführung der Aufsicht durch die US-amerikanische Börsen- und Wertpapieraufsichtsbehörde SEC.

Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH („Lazard Deutschland“) ist eine am 12. März 1999 in Deutschland mit beschränkter Haftung gegründete Gesellschaft. Lazard Deutschland ist eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft von Lazard Limited, der Konzernobergesellschaft der Lazard-Gruppe. Lazard Deutschland untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und deren Vorgaben.

Lazard Japan Asset Management K.K. („Lazard Japan“) ist eine mittelbare Tochtergesellschaft von Lazard Limited. Lazard Japan Asset Management K.K. wurde im Jahr 1987 in Japan als Aktiengesellschaft zur Erbringung von Anlageverwaltungsleistungen an japanische Kunden gegründet und untersteht der Aufsicht der japanischen Finanzdienstleistungsaufsicht.

Michael Chapman und William Smith, die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sind, sind gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates von Lazard Asset Management Limited.

Vertriebsstelle

Nach Maßgabe des Marketingvertrages hat die Verwaltungsgesellschaft Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH auch als Vertriebsstelle in Deutschland, Österreich und Italien bestellt.

Die Vertriebsstelle ist für den Vertrieb und das Marketing der Anteile der Gesellschaft zuständig. Die Vertriebsstelle kann ferner Verkaufsvertreter und Untervertreter bestellen, mit der Maßgabe, dass die Vertriebsstelle für die Handlungen und Versäumnisse dieser Verkaufsvertreter und Untervertreter haftbar bleibt.

Der Marketingvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Vertriebsstelle gültig bleibt, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens einem Monat durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird. Gemäß dem Marketingvertrag haftet die Vertriebsstelle nicht für etwaige Verluste oder Schäden, die der Verwaltungsgesellschaft aus der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Vertriebsvertrag entstehen, sofern kein Betrug, keine Fahrlässigkeit oder keine Vertragsverletzung vorliegt.

Verwaltungsstelle, Register- und Transferagent

Die Aufgaben der Verwaltungsstelle und des Register- und Transferagenten sind von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Verwaltungsstellenvertrages zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle vom 14. November 2001 (geändert durch Änderungsvereinbarung zum Verwaltungsstellenvertrag vom 20. Dezember 2006) an PNC Global Investment Servicing (Europe) Limited delegiert worden. Die Verwaltungsstelle ist, unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft und des Verwaltungsrates, für die Abwicklung des Tagesgeschäfts und der täglichen Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft zuständig, einschließlich der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen, der Ermittlung des Nettoinventarwertes, der Führung von Unterlagen und Aufzeichnungen, der Auszahlung von Geldern, der Errichtung und Führung der Konten für die Gesellschaft sowie aller sonstigen gewöhnlich bei einem Investmentfonds anfallenden administrativen Angelegenheiten. Die Verwaltungsstelle übernimmt außerdem die Buchführung der Gesellschaft im Einklang mit internationalen Rechnungslegungsstandards. Des Weiteren obliegt der Verwaltungsstelle die Führung des Anteilregisters.

Bei der Verwaltungsstelle handelt es sich um eine Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung, die am 19. August 1993 nach irischem Recht gegründet wurde. Die Verwaltungsstelle ist eine indirekte 100%-ige Tochtergesellschaft von PNC Financial Services Group Inc.. Die Geschäftstätigkeit der Verwaltungsstelle besteht hauptsächlich in der Erbringung von Verwaltungsleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstige Anlageportfolios. Zum Juni 2008 verwaltete die Verwaltungsstelle Vermögenswerte in Höhe von 125 Milliarden USD.

Depotbank

Nach Maßgabe des Depotbankvertrages vom 29. Juni 2001 (geändert durch Änderungsvereinbarung zum Depotbankvertrag vom 20. Dezember 2006) zwischen der Gesellschaft und der Depotbank hat die Gesellschaft PNC International Bank Limited als Depotbank für ihre Vermögenswerte bestellt. Die Depotbank erbringt Verwahrdienste in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft, die unter ihrer Kontrolle gehalten werden.

Die Geschäftstätigkeit der Depotbank besteht hauptsächlich in der Übernahme von Treuhänder- und Verwahrfunktionen für Investmentfonds wie die Gesellschaft. Die Depotbank erbringt Verwahrdienste in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft, die unter ihrer Kontrolle gehalten werden. Bei der Depotbank handelt es sich um eine Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung, die 1995 nach irischem Recht gegründet wurde. Wie die Verwaltungsstelle ist die Depotbank eine 100%-ige Tochtergesellschaft der PNC Financial Services Group Inc.. Zum März 2008 befanden sich Vermögenswerte im Wert von 85 Milliarden USD bei der Depotbank in Verwahrung.

Die Depotbank ist berechtigt, Vereinbarungen mit Unterdepotbanken abzuschließen, deren Gebühren und Aufwendungen von der Depotbank aus den ihr von der Gesellschaft gezahlten Gebühren zu tragen sind. Eine solche Vereinbarung wird mit vorheriger Benachrichtigung der Gesellschaft geschlossen. Die Depotbank muss bei der Auswahl und Bestellung dieser Unterdepotbanken ihre Kenntnisse und Erfahrungen einsetzen und eine angemessene Sorgfalt und Umsicht walten lassen; für die Dauer der Vereinbarung ist sie der Gesellschaft gegenüber dafür verantwortlich, dass die eingesetzten Unterdepotbanken über die gesamte Vertragsdauer für die Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen für die Gesellschaft geeignet sind. Die Depotbank wird die Unterdepotbanken in angemessenem Umfang überwachen und zu gegebener Zeit geeignete Prüfungen durchführen, um zu gewährleisten, dass die Pflichten der Unterdepotbanken fachgerecht erfüllt werden.

Die Depotbank hat keinen Einfluss auf die Anlageentscheidungsprozesse der Gesellschaft. Die Entscheidungen über Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten für die Gesellschaft, die Auswahl der bei den Transaktionen eingesetzten Unterverwalter und die Verhandlung von Provisions- und Gebührensätzen obliegen dem Anlageverwalter.

Gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrages (in der geänderten Fassung) ist die Depotbank uneingeschränkt befugt, ihre Verwahraufgaben vollständig oder teilweise zu delegieren. Die Depotbank haftet auch dann, wenn sie die für die Gesellschaft verwahrten Vermögenswerte vollständig oder teilweise zur Verwahrung an Dritte weiter gegeben hat.

Secretary

Wilton Secretarial Limited wurde sowohl für die Gesellschaft als auch für die Verwaltungsgesellschaft als Secretary bestellt.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter und andere Unternehmen der Lazard-Gruppe sowie deren verbundene Unternehmen, Führungskräfte, Aktionäre bzw. Gesellschafter (gemeinschaftlich als „die Parteien“ und einzeln als „die Partei“ bezeichnet) sind gegenwärtig oder künftig in anderen Bereichen der Finanzanlage und -wirtschaft tätig, wobei sich in Einzelfällen Interessenkonflikte mit der Geschäftsführung der Gesellschaft ergeben können. Diese Tätigkeiten beinhalten Verwaltungsleistungen für andere Fonds, Wertpapierkäufe und -verkäufe, Beratungsleistungen im Hinblick auf Anlagen und Anlagenmanagement, Maklerleistungen sowie die Übernahme der Funktion eines Verwaltungsratsmitglieds, einer Führungskraft, eines Beraters oder Vertreters bei anderen Fonds oder Gesellschaften, darunter auch Unternehmen, in die die Gesellschaft anlegt. Insbesondere ist vorgesehen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter andere Investmentfonds mit ähnlichen oder zum Teil identischen Anlagezielen wie die Gesellschaft beraten können. Jede Partei wird sicherstellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nicht durch derartige anderweitige Tätigkeiten beeinträchtigt wird und eine ausgewogene Lösung für eventuell entstehende Interessenkonflikte finden. Würden Vermögenswerte der Gesellschaft in einem der oben erwähnten Investmentfonds angelegt, so verzichtet die Partei, die derartige Management- oder Beratungsleistungen erbringt, auf sämtliche Ausgabegebühren oder sonstige bei Erstausgabe fällige Gebühren, auf die sie ansonsten einen Anspruch hätte. Falls einem Unternehmen der Lazard-Gruppe auf Grund einer Anlage von Vermögenswerten der Gesellschaft Provisionen oder Gebühren zustehen würden, so sind diese an die Gesellschaft zu zahlen.

Interessenkonflikte können auch durch die breit gefächerte Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Verwaltungsstelle und der Depotbank sowie deren jeweiliger Holdinggesellschaften, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (einzeln als „Interessierte Parteien“ bezeichnet) entstehen. Eine Interessierte Partei kann Anlagen erwerben oder veräußern, obgleich sich vergleichbare oder gleiche Anlagen im Besitz der Gesellschaft befinden bzw. für Rechnung der Gesellschaft gehalten werden oder anderweitig mit ihr in Verbindung stehen. Ferner kann eine Interessierte Partei Anlagen erwerben, halten oder veräußern, obwohl diese Anlagen von bzw. für die Gesellschaft im Rahmen einer Transaktion erworben oder veräußert wurden, an der die Interessierte Partei beteiligt war, sofern der Erwerb durch eine Interessierte Partei zu marktüblichen Konditionen erfolgt und die Anlagen der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber zu den bestmöglichen Konditionen erworben werden. Eine Interessierte Partei kann auch als Auftraggeber oder Vertreter der Gesellschaft tätig werden, sofern diesen Geschäften marktübliche Konditionen zu Grunde liegen und

- (a) das Geschäft von einem unabhängigen Sachverständigen als marktüblich bewertet wird, den die Depotbank (oder der Verwaltungsrat, sofern das Geschäft mit der Depotbank geschlossen wird) akzeptiert hat; oder
- (b) das Geschäft bestmöglich an einer organisierten Börse im Einklang mit deren Vorschriften durchgeführt wird; oder

- (c) das Geschäft in dem Fall, dass die Voraussetzungen gemäß lit. (a) und (b) nicht erfüllbar sind, zu Konditionen durchgeführt wird, bei denen sich die Depotbank (bzw. der Verwaltungsrat, sofern das Geschäft mit der Depotbank geschlossen wird) vergewissert hat, dass die Durchführung den vorstehend dargestellten Grundsätzen entspricht.

Bei einem tatsächlich auftretenden Interessenkonflikt wird sich der Verwaltungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, eine ausgewogene Lösung zu finden.

Hauptversammlungen

Die Anteilhaber der Gesellschaft sind berechtigt, an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und auf ihnen abzustimmen. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet im Regelfall innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs in Irland statt. Einladungen zu den Jahreshauptversammlungen werden den Anteilhabern mindestens 21 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung zusammen mit dem Jahresabschluss und den Berichten zugeschickt.

Abschlüsse und Informationen

Der Berichtszeitraum der Gesellschaft endet am 31. März eines jeden Jahres.

Die Gesellschaft erstellt einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss, die innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der jeweiligen Geschäftsperiode veröffentlicht werden. Darüber hinaus werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Halbjahreszeitraums Exemplare des ungeprüften Halbjahresberichts veröffentlicht. Beide Berichte werden zeitgleich mit der Veröffentlichung auch an die Publikationsstelle der irischen Börse und an die Anteilhaber geschickt.

Exemplare dieses Prospekts, der Prospektergänzungen sowie der Jahres- und Halbjahresberichte können über die Verwaltungsstelle unter der im Abschnitt „Adressen“ angegebenen Adresse angefordert werden.

WERTERMITTLUNG, ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in seiner Basiswährung angegeben. Die Ermittlung des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds und ihrer jeweiligen Anteilklassen erfolgt durch die Verwaltungsstelle entsprechend den Bestimmungen der Satzung. Nähere Einzelheiten sind im nachstehenden Abschnitt „Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen“ dargestellt. Soweit die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht unter den im nachstehenden Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung“ dargestellten Umständen ausgesetzt oder aufgeschoben ist, erfolgt die Ermittlung des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds, des Nettoinventarwerts pro Anteil (und - bei Fonds mit mehreren Anteilklassen - die Ermittlung des Nettoinventarwerts für die einzelnen Klassen sowie des Nettoinventarwerts pro Anteil je Klasse) zum Bewertungstermin. Die Nettoinventarwerte stehen den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung. Der Nettoinventarwert pro Anteil wird außerdem zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Anlageverwalter und der Verwaltungsstelle bekannt gemacht und täglich in der London Financial Times veröffentlicht. Im Anschluss an die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil für jede an der irischen Börse notierte Klasse wird dieser von der Verwaltungsstelle umgehend der irischen Börse mitgeteilt.

Der auf die einzelnen Anteilklassen eines Fonds entfallende Nettoinventarwert wird durch Bildung der Differenz der auf die Klasse entfallenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds ermittelt. Der Nettoinventarwert pro Anteil je Klasse entspricht dem auf die Klasse entfallenden Nettoinventarwert geteilt durch die Zahl der Anteile der entsprechenden Klasse.

Die Kosten sowie die Gewinne/Verluste im Zusammenhang mit Instrumenten, die zur Absicherung von Wechselkursrisiken für eine bestimmte Anteilklasse eines Fonds eingesetzt wurden (wenn sich die Währung dieser Anteilklasse von der Basiswährung des Fonds unterscheidet), sind ausschließlich dieser Anteilklasse zuzurechnen. Wenn ein Fonds mehrere Anteilklassen hat, ist in der entsprechenden Prospektergänzung anzugeben, ob eine Risikoabsicherung für Anteilklassen des jeweiligen Fonds vorgenommen wird. Die jeweilige Prospektergänzung enthält diesbezüglich weitere Einzelheiten.

Zeichnung

Vom Verwaltungsrat können für jeden Fonds Anteile jeder Klasse zu von ihm jeweils festgelegten Konditionen ausgegeben werden. Die Ausgabebedingungen für die Anteile der einzelnen Anteilklassen sowie die Zeichnungs- und Zahlungsregelungen ergeben sich aus den entsprechenden Prospektergänzungen. Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich der in der jeweiligen Prospektergänzung genannten Gebühren ausgegeben. Alle Anteile werden als Namensanteile im Anteilregister der Gesellschaft erfasst. Es werden keine Anteilscheine ausgegeben. Jeder Anteilinhaber erhält eine schriftliche Bestätigung der Transaktion, in der das Eigentum an den Anteilen bestätigt wird.

Nach der Satzung hat der Verwaltungsrat die Befugnis, Anteile nach freiem Ermessen auszugeben und Zeichnungsanträge für Anteile ganz oder teilweise anzunehmen oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Verwaltungsrat ist weiter berechtigt, die Beschränkungen festzulegen, die von ihm für erforderlich gehalten werden, um sicherzustellen, dass keine Anteile von Personen erworben werden, bei denen die Gefahr besteht, dass das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum auf Personen übergeht, die keine qualifizierten Inhaber sind, oder dass dies für die Gesellschaft zu steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Konsequenzen führt.

Wenn ein Antrag abgelehnt wird, wird der für die Zeichnung erhaltene Betrag (ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigung) abzüglich aller durch die Rücküberweisung entstehenden Bearbeitungskosten so bald als möglich durch telegrafische Banküberweisung zurückgeschickt.

Während einer Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds werden keine Anteile an diesem Fonds ausgegeben oder zugeteilt.

Rücknahme

Die Anteilinhaber von Anteilen können ihre Anteile an jedem Handelstag auf die in der jeweiligen Prospektergänzung beschriebene Weise zu dem gemäß der Prospektergänzung ermittelten Preis zur Rücknahme einreichen.

Zeichnung/Rücknahme gegen Sachleistungen

Zeichnung gegen Sachleistung

Der Verwaltungsrat kann Anteile eines Fonds unter folgenden Voraussetzungen gegen Anlagen ausgeben:

- (a) Bei einer Person, die noch nicht Anteilinhaber ist, dürfen Anteile erst ausgegeben werden, wenn die Person ein Antragsformular entsprechend den Anforderungen dieses Prospekts (oder in anderer Form) ausgefüllt und bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht hat und/oder alle sonstigen vom Verwaltungsrat und von der Verwaltungsgesellschaft geforderten Anforderungen im Hinblick auf den Antrag der jeweiligen Person erfüllt hat;
- (b) Die auf einen Fonds übertragenen Anlagen müssen mit den Anlagezielen und Anlagestrategien sowie den Anlagebeschränkungen für eine Anlage dieses Fonds im Einklang stehen;
- (c) Anteile dürfen erst ausgegeben werden, wenn die Anlagen in für die Depotbank zufrieden stellender Weise in den Besitz der Depotbank oder einer Unterdepotbank übergegangen sind und die Depotbank bestätigt, dass sich die Bedingungen dieser Zahlungsabwicklung nicht nachteilig auf die bestehenden Anteilinhaber des Fonds auswirken werden;
- (d) Der Tausch ist unter der Bedingung (auch hinsichtlich der Übernahme der Kosten des Tauschs und der bei Barzahlung fällig werdenden Ausgabegebühr) durchzuführen, dass die Zahl der ausgegebenen Anteile nicht die Zahl der Anteile überschreitet, die bei Barzahlung in Höhe eines Betrages ausgegeben worden wäre, der dem nach dem Verfahren für die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft ermittelten Wert der Anlagen entspricht. Diesem Betrag kann ein Betrag für Steuern und Gebühren hinzugerechnet werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrates bei Barerwerb der Anlagen durch den Fonds zu tragen gewesen wären; analog dazu kann ein Betrag für Steuern und Gebühren abgezogen werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrates bei Barerwerb der Anlagen durch den Fonds an diesen zu zahlen gewesen wären.

Rücknahme gegen Sachleistungen

- (a) Mit der Zustimmung eines Anteilinhabers, der seine Anteile an einem Fonds zur Rücknahme eingereicht hat, kann die Verwaltungsgesellschaft unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen eines Tauschs nicht zu Nachteilen für die anderen Anteilinhaber des Fonds führen, entscheiden, dass die Rücknahme nicht gegen Barzahlung, sondern gegen Sachleistung

in Form einer Übertragung von Anlagen auf den betreffenden Anteilinhaber erfolgt, wobei der Wert der zu übertragenden Anlagen nicht den Betrag überschreiten darf, der bei einer Rücknahme gegen Barzahlung zu zahlen gewesen wäre. Eine eventuelle Differenz zwischen dem Wert der im Rahmen der Rücknahme gegen Sachleistungen übertragenen Anlagen und dem bei einer Rücknahme gegen Barzahlung fällig werdenden Betrag ist in bar auszugleichen.

- (b) Wenn die Verwaltungsgesellschaft ihre vorstehend unter (a) beschriebene Befugnis ausübt, setzt sie die Depotbank hiervon in Kenntnis und übermittelt ihr nähere Einzelheiten zu den zu übertragenden Anlagen und zu der an den Anteilinhaber zu leistenden Barzahlung. Alle bei einer derartigen Übertragung anfallenden Stempelsteuern, Übertragungs- und Registergebühren gehen zu Lasten des Anteilinhabers.

Zahlungswährung und Devisengeschäfte

Wenn Zahlungen beim Erwerb oder der Rücknahme von Anteilen oder für Ausschüttungen in einer anderen Währung als der jeweiligen Währung des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse des Fonds angeboten oder verlangt werden, werden notwendige Devisenumtauschtransaktionen von der Verwaltungsgesellschaft bei Zeichnung bei Eingang des frei verfügbaren Betrags, bei Rücknahme zum Zeitpunkt des Eingangs und der Annahme der Rückgabemitteilung und bei Ausschüttungen zum Zahlungszeitpunkt auf Kosten und Gefahr des Anlegers veranlasst. Für diese Geschäfte gilt der aktuelle Wechselkurs, der von den Bankberatern der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen der Lazard-Gruppe, angegeben wird.

Rücknahme aller Anteile

Eine Rücknahme aller Anteile der Gesellschaft oder eines Fonds kann

- (a) nach dem Ermessen des Verwaltungsrates mit schriftlicher Mitteilung an alle betroffenen Anteilinhaber mit einer Frist von mindestens 30 Tagen, oder
- (b) von den Inhabern der Anteile der Gesellschaft oder eines Fonds durch außerordentlichen Beschluss

beschlossen werden.

Fondswechsel

Die Inhaber von Anteilen einer Klasse eines Fonds können ihre Anteile gegen Anteile derselben oder einer anderer Klasse eines anderen Fonds oder anderer Fonds tauschen, die vom Verwaltungsrat für einen solchen Umtausch jeweils zugelassen sind. Die Inhaber von Anteilen einer Klasse eines zum Datum dieses Prospekts bestehenden Fonds, der in der „Einführung“ genannt ist, können ihre Anteile gegen Anteile der entsprechenden Anteilklasse (soweit vorhanden) eines anderen dieser bestehenden Fonds tauschen. Bei der Errichtung eines neuen Fonds (oder einer neuen Anteilklasse) legt der Verwaltungsrat die Wechselrechte für den neuen Fonds (oder die neue Anteilklasse) fest.

Ein Wechsel erfolgt durch Antrag an die Verwaltungsstelle unter Verwendung des vom Verwaltungsrat vorgegebenen Antragsformulars.

Wenn der Wechsel dazu führen würde, dass der Bestand der Anteile des Anteilinhabers am ursprünglichen Fonds unter den Mindestbestand absinkt, kann die Gesellschaft (oder die Verwaltungsstelle für die Gesellschaft) den gesamten Bestand des Antragstellers an Anteilen an dem ursprünglichen Fonds umtauschen oder den Wechsel ablehnen. Ein Umtausch erfolgt nicht, solange das Recht der Anteilinhaber auf Rücknahme ihrer Anteile ausgesetzt ist. Die allgemeinen Vorschriften

über Rücknahmen (einschließlich der Vorschriften über Rücknahmegebühren) gelten auch für Umtauschtransaktionen.

Die Zahl der Anteile an einem neuen Fonds, die auszugeben sind, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times (C \times D \times F)}{E}$$

Es bedeuten:

A = Zahl der zuzuteilenden Anteile an dem neuen Fonds

B = Zahl der umzutauschenden Anteile an dem ursprünglichen Fonds

C= Rücknahmepreis pro Anteil an dem ursprünglichen Fonds in Bezug auf den Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag

D= bei unterschiedlichen Basiswährungen für den ursprünglichen Fonds und den neuen Fonds von der Verwaltungsstelle festgelegter Währungsumrechnungsfaktor entsprechend dem geltenden Wechselkurs für die Übertragung von Werten zwischen den betreffenden Fonds an dem betreffenden Handelstag (D = 1 bei gleicher Basiswährung bei den beiden Fonds)

E= Zeichnungspreis pro Anteil des neuen Fonds in Bezug auf den Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag, zuzüglich der jeweiligen Umtauschgebühr (von bis zu 1% des Rücknahmepreises für die Anteile an dem ursprünglichen Fonds); und

F = Umtauschfaktor bei einem Wechsel zwischen Fonds mit unterschiedlichen Abwicklungsterminen, der von der Verwaltungsstelle auf der Basis der Kreditzinsen (für Privatkunden oder Unternehmen in Abhängigkeit vom Volumen des Umtauschs) festgelegt wird, wenn der Abwicklungstermin für Anteile des neuen Fonds vor dem Abwicklungstermin für Anteile des ursprünglichen Fonds liegt, um bei dem neuen Fonds einen Ausgleich für die spätere Abwicklung zu schaffen (F = 1 bei gleichem Abwicklungstermin für die beiden Fonds)

Bei einem Umtausch von Anteilen werden Anteile an dem neuen Fonds im Verhältnis A : B für Anteile an dem alten Fonds zugeteilt und ausgeben.

Verhinderung von Geldwäsche

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche erfordern ggf. einen detaillierten Identitätsnachweis der bestehenden Anteilinhaber, der Antragsteller und der potentiellen Erwerber von Anteilen. Je nach den Umständen jedes einzelnen Falls kann auf einen detaillierten Nachweis verzichtet werden, wenn (i) der Zeichner die Zahlung von einem Konto vornimmt, das auf den Namen des Antragstellers bei einem anerkannten Finanzinstitut gehalten wird, oder (ii) der Zeichnungsantrag über einen anerkannten Intermediär gestellt wird. Diese Ausnahmen gelten nur dann, wenn sich das Finanzinstitut oder der o.g. Intermediär in einem Land befinden, das in Irland als ein Land anerkannt ist, in dem entsprechende Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche gelten.

Beispielsweise kann eine Person dazu aufgefordert werden, eine notariell beglaubigte Kopie ihres Passes oder Personalausweises zusammen mit einem Nachweis ihrer Adresse (z.B. eine Verbrauchsabrechnung oder ein Kontoauszug) und des Geburtsdatums vorzulegen. Bei juristischen Personen müssen ggf. eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde (sowie evtl. Namensänderungen), der Satzung (oder ein entsprechendes Dokument), die Namen, Berufsbezeichnungen, Geburtsdaten und Wohn- und Geschäftsadressen aller Directors dieser juristischen Person vorgelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die notwendigen Informationen zum Identitätsnachweis eines Zeichners anzufordern. Falls der Zeichner die erforderlichen Informationen zum Identitätsnachweis mit Verzögerung oder gar nicht zur Verfügung stellt, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, nach eigenem Ermessen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Ablehnung des Zeichnungsantrags und der Gelder zur Zeichnung, und, falls bereits Anteile ausgegeben wurden, der zwangsweisen Rücknahme dieser Anteile. Sie ist ebenfalls berechtigt, Rücknahmeerlöse einzubehalten und ihre Zustimmung zu einer Übertragung der Anteile zurückzuhalten, falls die Umstände dies rechtfertigen.

Jeder Antragsteller bestätigt, dass die Verwaltungsstelle von allen Verlusten freigestellt wird, die aufgrund der Nichtabwicklung eines Antrages zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen entstehen, sofern die vorstehenden ordnungsgemäß von der Verwaltungsstelle oder dem Anlageverwalter angeforderten Informationen und Unterlagen nicht vom Antragsteller vorgelegt wurden. Darüber hinaus werden bei Ablehnung eines Antrages Zeichnungsgelder nur dann zurückgezahlt, wenn dies nach den irischen Geldwäschebestimmungen zulässig ist.

Informationsaustausch

Die EG-Richtlinie 2003/48/EG über die effektive Besteuerung von Zinserträgen wurde von der Europäischen Union verabschiedet. Nach der Richtlinie müssen Mitgliedstaaten den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten Informationen über Zahlungen von Zinsen (ggf. einschließlich Ausschüttungen oder Rücknahmezahlungen von Fonds für gemeinsame Anlagen, einschließlich OGAW) oder ähnlichem Einkommen zur Verfügung stellen, die eine Person einer natürlichen Person oder bestimmten anderen Personen in anderen Mitgliedstaaten gezahlt hat. Ausgenommen hiervon sind Österreich, Belgien und Luxemburg, die das Recht haben, stattdessen für einen Übergangszeitraum ein Quellensteuersystem einzuführen, sofern sie während dieses Zeitraums nicht für einen Informationsaustausch optieren.

Dementsprechend können die Depotbank, die Verwaltungsstelle oder eine andere Einrichtung, die als „Zahlstelle“ im Sinne der Zinsrichtlinie gilt, dazu aufgefordert werden, den irischen Finanzbehörden ggf. detaillierte Informationen über Zinszahlungen oder Zahlungen von sonstigem ähnlichen Einkommen an die Anleger des Fonds zur Verfügung stellen. In diesem Zusammenhang benötigt die Depotbank, die Verwaltungsstelle oder eine andere Einrichtung, die als „Zahlstelle“ gilt, ggf. Nachweise betreffend die Identität, den Wohnsitz und die entsprechenden Steuerunterlagen von einzelnen Anlegern. Werden die o.g. Informationen nicht zur Verfügung gestellt, kann dies zur Ablehnung eines Zeichnungs- oder eines Rücknahmeantrages führen.

Übertragung von Anteilen

Soweit nachstehend keine anderweitige Regelung getroffen wird und vorbehaltlich zusätzlicher Bestimmungen in der entsprechenden Prospektergänzung, sind Anteile frei übertragbar und können schriftlich in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form übertragen werden. Vor der Eintragung einer Übertragung in die Bücher der Gesellschaft ist von dem Erwerber ein Antragsformular auszufüllen und sind die sonstigen Informationen (z.B. hinsichtlich seiner Identität) beizubringen, die von der Gesellschaft oder ihren Vertretern im angemessenen Rahmen verlangt werden. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn

- (a) er weiß oder der Überzeugung ist, dass die Übertragung dazu führen würde, dass das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen auf eine Person übergehen würde, die kein qualifizierter Inhaber ist, oder die Gesellschaft steuerliche oder aufsichtsrechtliche Nachteile erleiden würde; oder

- (b) bei einer Übertragung auf eine Person, die noch nicht Anteilinhaber ist, der Erwerber nach dieser Übertragung den Mindestbestand nicht erreichen würde.

Vorübergehende Aussetzung

Die Gesellschaft kann in den folgenden Fällen die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen einer oder mehrerer Anteilklassen vorübergehend aussetzen:

- (a) Eine Aussetzung ist für den gesamten Zeitraum oder den Teil eines Zeitraums möglich, in dem ein wichtiger Markt, an dem ein wesentlicher Teil der jeweiligen Anlagen des betreffenden Fonds notiert oder gehandelt wird, (außer an Wochenenden und den üblichen Feiertagen) geschlossen ist oder der Handel mit diesen Wertpapieren eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder der Handel an einer für die Gesellschaft relevanten Terminbörse erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist.
- (b) Eine Aussetzung ist für den gesamten Zeitraum oder den Teil eines Zeitraums möglich, in dem eine Veräußerung oder Wertermittlung für die Anlagen eines oder mehrerer Fonds nach Überzeugung des Verwaltungsrates auf Grund von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder währungspolitischen Entwicklungen oder anderen Umständen, auf die der Verwaltungsrat keinen Einfluss hat, nicht möglich ist, ohne dass hierdurch den Inhabern der Anteile insgesamt oder der Anteile an einem betroffenen Fonds Nachteile erwachsen, oder wenn nach Ansicht des Verwaltungsrates der Nettoinventarwert nicht sachgerecht ermittelt werden kann oder eine Veräußerung von Wertpapieren für die Inhaber der Anteile insgesamt oder der Anteile eines betroffenen Fonds nachteilig wäre.
- (c) Eine Aussetzung ist für den gesamten Zeitraum oder den Teil eines Zeitraumes möglich, in dem die normalerweise für die Ermittlung des Werts der Anlagen der Gesellschaft eingesetzten Kommunikationsmittel ausfallen oder der Wert der Anlagen oder sonstigen Vermögensgegenstände eines Fonds aus einem anderen Grund nicht sachgerecht oder in angemessener Weise ermittelt werden kann.
- (d) Eine Aussetzung ist für den gesamten Zeitraum oder den Teil eines Zeitraums möglich, in dem für die Gesellschaft eine Rückführung von Mitteln, die sie für Rücknahmezahlungen benötigt, unmöglich ist oder derartige Zahlungen nach Überzeugung des Verwaltungsrates nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen abgewickelt werden können oder Schwierigkeiten bei der Überweisung von Beträgen für Zeichnungen, Rücknahmen oder den Handel bestehen oder zu erwarten sind.
- (e) Eine Aussetzung ist auch bei Veröffentlichung einer Mitteilung über eine Hauptversammlung zur Auflösung der Gesellschaft möglich.

Die Gesellschaft ergreift, soweit möglich, alle Maßnahmen zur möglichst baldigen Beendigung der Aussetzung.

Wenn an einem Handelstag bei einem Fonds die Gesamtzahl der Rücknahmeaufträge oder der Umtauschtaufträge 10% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt, können nach freiem Ermessen des Verwaltungsrates die einzelnen Rücknahme- oder Umtauschaufträge so begrenzt werden, dass an dem Handelstag insgesamt nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgenommen oder umgetauscht werden. Dieserart begrenzte Rücknahme- oder Umtauschaufträge sind auf den nächsten Handelstag vorzutragen und an diesem (oder erforderlichenfalls einem späteren) Handelstag vor später eingehenden Rücknahme- oder Umtauschaufträgen abzuwickeln. Bei einer solchen

Verschiebung von Rücknahme- und Umtauschufträgen sind die Anteilhaber, deren Geschäfte hiervon betroffen sind, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Eine Aussetzung ist von der Gesellschaft unverzüglich in der Financial Times zu veröffentlichen und der irischen Finanzaufsichtsbehörde, der irischen Börse sowie den zuständigen Stellen in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Staat, in dem die Anteile vertrieben werden, unverzüglich (in jedem Fall noch während des Geschäftstages, an dem die Aussetzung erfolgt) mitzuteilen.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Allgemeines

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft sind abgeschrieben.

Auf von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren anfallende Mehrwertsteuer wird von der Gesellschaft übernommen.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr, die den Anteilklassen der einzelnen Fonds von der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt wird, ergibt sich aus der jeweiligen Prospektergänzung. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Gebühren des jeweiligen Anlageverwalters und der Vertriebsstelle aus ihrer Gebühr.

Zusätzlich zu den an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Verwaltungsgebühren für jeden Fonds, übernimmt die Gesellschaft für jeden Fonds die nachstehend aufgeführten Verbindlichkeiten, wobei die Verwaltungsgesellschaft bei jedem Fonds alle Verbindlichkeiten (außer Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Maklergebühren, Transaktionsgebühren für die Depotbank und Unterdepotbanken, Stempelsteuern und andere anfallende Steuern)) übernimmt, die 0,30% p.a. des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds überschreiten.

Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Vergütung, deren Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Eine Vergütung für ein Mitglied des Verwaltungsrates von mehr als 45.000 EUR pro Geschäftsjahr bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates der Gesellschaft. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Führungspositionen innerhalb der Lazard-Gruppe einnehmen, erhalten für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft keine gesonderte Vergütung. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden auch die ihnen in Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates entstehenden Kosten wie zum Beispiel Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft anfallenden Kosten in angemessener Höhe erstattet.

Betriebliche Kosten

Folgende Kosten der Gesellschaft gehen zu Lasten der einzelnen Fonds:

- (a) Verwaltungs- und Depotbankgebühren und -kosten
- (b) Kosten der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts (sowie der Preisveröffentlichung)
- (c) Stempelsteuern
- (d) Branchenfinanzierungsabgabe (*industry funding levy*) der irischen Finanzaufsichtsbehörde
- (e) Steuern
- (f) Kosten des Secretary der Gesellschaft
- (g) (eventuelle) Rating-Kosten

- (h) Maklerprovisionen und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf und der Veräußerung von Anlagen
- (i) Honorare und Kosten für Abschlussprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und sonstige Beratung der Gesellschaft
- (j) Kosten der Notierung der Anteile an Börsen
- (k) Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile und Kosten der Zulassung und Vertretung der Gesellschaft außerhalb von Irland
- (l) Kosten der Erstellung, des Drucks und der Verteilung dieses Prospekts und der Prospektergänzungen, der Geschäftsberichte, der Abschlüsse und erläuternder Unterlagen
- (m) anfallende Übersetzungskosten
- (n) Kosten der regelmäßigen Aktualisierung dieses Prospekts und seiner Ergänzungen sowie Kosten in Verbindung mit der Änderung von gesetzlichen Vorschriften oder der Einführung neuer Gesetze (einschließlich Kosten in Verbindung mit der Einhaltung von einschlägigen Normen, unabhängig davon, ob sie Gesetzeskraft haben)
- (o) sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Führung und Verwaltung der Gesellschaft und der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft
- (p) auf das jeweilige Geschäftsjahr entfallender Teil der Abschreibung der Gründungskosten und der Kosten der Umstrukturierung der Gesellschaft

Die Kosten werden entsprechend den (von der Depotbank genehmigten und vom Verwaltungsrat als sachgerecht angesehenen) Vorgaben auf die einzelnen Fonds und Anteilklassen verteilt.

Alle Aufwendungen und Kosten, Steuern und Gebühren werden dem Fonds (und gegebenenfalls der Anteilklasse) belastet, für den (bzw. die) sie entstanden sind. Soweit Aufwendungen und Kosten entsprechend den Festlegungen des Verwaltungsrates nicht auf einen Fonds (bzw. eine Anteilklasse) entfallen, werden sie auf alle Anteilklassen aller Fonds auf der Basis der jeweiligen Nettoinventarwerte verteilt. Kosten, die unmittelbar einer Anteilklasse zugeordnet werden können, gehen zu Lasten der zur Verteilung an die Inhaber von Anteilen dieser Klasse für Ausschüttungen zur Verfügung stehenden Erträge. Bei regelmäßig zu zahlenden Honoraren und Kosten wie zum Beispiel den Vergütungen für den Abschlussprüfer kann der Verwaltungsrat den Aufwand auf jährlicher oder sonstiger Basis im Voraus schätzen und gleichmäßig auf die Periode verteilen.

ZUORDNUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN

Die Satzung enthält folgende Regelungen zu den Fonds:

- (a) Die Bücher und Konten der einzelnen Fonds sind getrennt in der jeweiligen Basiswährung des betreffenden Fonds zu führen.
- (b) Die Vermögenswerte eines Fonds stehen ausschließlich dem Fonds zu, sind in den Büchern der Depotbank von den Vermögenswerten anderer Fonds zu trennen, und werden (soweit nicht in den Companies Acts von 1963 bis 2006 abweichend vorgesehen) weder unmittelbar noch mittelbar zur Erfüllung von Verbindlichkeiten anderer Fonds oder Ansprüchen gegen andere Fonds verwendet und stehen für diesen Zweck nicht zur Verfügung.
- (c) Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen einer Klasse ist für den Fonds für diese Klasse zu verwenden und dem jeweiligen Fonds zuzurechnende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen sind unter Berücksichtigung der sonstigen Regelungen der Satzung diesem Fonds zu verbuchen.
- (d) Soweit ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, ist dieser Vermögenswert dem selben Fonds zuzubuchen wie der ursprüngliche Vermögenswert, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes werden Erhöhungen oder Verminderungen des Werts des Vermögenswerts dem betreffenden Fonds zugerechnet.
- (e) Soweit ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Abschlussprüfers die Basis festlegen, auf der dieser Vermögenswert bzw. die Verbindlichkeit auf die einzelnen Fonds verteilt wird. Der Verwaltungsrat ist jederzeit mit Zustimmung des Abschlussprüfers berechtigt, diese Basis zu ändern. Eine Zustimmung des Abschlussprüfers ist nicht erforderlich, soweit die Verteilung des Vermögenswertes oder der Verbindlichkeit auf sämtliche Fonds im Verhältnis der Nettoinventarwerte erfolgt.

STEUERN

Allgemeines

Die Informationen in diesem Teil des Prospekts sind nicht umfassend und sollten nicht als Rechts- oder Steuerberatung angesehen werden. Interessierte Anleger sollen sich von ihren sachkundigen Beratern über die Konsequenzen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Tauschs und der Veräußerung von Anteilen nach dem Rechts des Landes, in dem sie steuerpflichtig sind, informieren lassen.

Nachstehend wird kurz auf bestimmte Fragen des Steuerrechts im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt behandelten Transaktionen eingegangen. Grundlage sind die zurzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften und ihre Durchführung, welche jeweils Änderungen unterliegen können.

Auf (eventuelle) Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge, die die Gesellschaft aus ihren Anlagen vereinnahmt, können (außer bei den Wertpapieren irischer Emittenten) Steuern einschließlich Quellensteuern in den Ländern der Emittenten anfallen. Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft keinen Anspruch auf reduzierte Quellensteuersätze nach den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern hat. Falls sich diese Rechtslage ändert und die Anwendung eines reduzierten Steuersatzes für die Gesellschaft zu Steuererstattungen führt, werden die Nettoinventarwerte nicht rückwirkend geändert. Vielmehr wird die Erstattung allen Anteilhabern zum Zeitpunkt der Erstattung anteilig zugeordnet.

Irische Steuern

Nach den Informationen, die dem Verwaltungsrat vorliegen und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft ihren Steuersitz in Irland hat, stellt sich die steuerliche Situation der Gesellschaft und der Anteilhaber wie nachstehend aufgeführt dar.

Definitionen

Für die nachstehenden steuerlichen Betrachtungen gelten die folgenden Definitionen:

„Steuerbegünstigter irischer Anleger“

Steuerbegünstigte irische Anleger sind folgende Personen:

- ein nach Section 774 des Steuergesetzes zugelassener steuerbegünstigter Altersvorsorgeplan bzw. ein Rentenplan oder Rentenfonds im Sinne von Section 784 bzw. 785 des Steuergesetzes
- Unternehmen der Lebensversicherung im Sinne von Section 706 des Steuergesetzes
- ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739 (B)(1) des Steuergesetzes
- ein spezielles Anlageprogramm im Sinne von Section 737 des Steuergesetzes
- ein Unit Trust im Sinne von Section 731 (5)(a) des Steuergesetzes
- eine gemeinnützige Einrichtung nach Section 739 D(6)(f)(i) des Steuergesetzes
- Personen mit Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer gemäß Section 784 A(2) des Steuergesetzes, soweit es sich bei den Anteilen um Vermögenswerte eines zugelassenen Altersvorsorgefonds oder eines zugelassenen Mindestaltersversorgungsfonds handelt
- Personen, die gemäß Section 787I des Steuergesetzes Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer haben, und sofern die gehaltenen Anteile Bestandteil eines PRSA sind
- ein Kreditinstitut (*credit union*) im Sinne von Section 2 des Credit Union Act, 1997;
- die National Pensions Reserve Fund Commission;

- ein körperschaftsteuerpflichtiges Unternehmen gemäß Section 110(2) des Steuergesetzes mit Sitz in Irland; oder
- jede sonstige in Irland ansässige Person bzw. Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, die nach der Steuergesetzgebung oder im Rahmen der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden Anteile halten kann, ohne dass die Gesellschaft steuerlich belastet oder die Steuerbefreiung der Gesellschaft gefährdet wird,

sofern diese Personen die erforderliche Erklärung abgegeben haben.

„Irischer Steuerausländer“

Ein irischer Steuerausländer ist eine Person, die im Sinne der Steuergesetzgebung weder eine in Irland ansässige Person noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, die bei der Gesellschaft die Erklärung gemäß Schedule 2B des Steuergesetzes eingereicht hat und über die der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die nach vernünftigen Maßstäben darauf hinweisen, dass die Erklärung nicht zutreffend ist oder dies zu irgendeinem Zeitpunkt nicht war.

„Finanzmittler“

Ein Finanzmittler ist eine Person, die

- eine geschäftliche Tätigkeit ausübt, die ganz oder teilweise darin besteht, Zahlungen eines Anlageorganismus für Dritte entgegen zu nehmen oder
- Anteile an einem Anlageorganismus für Dritte hält.

„Irland“

Unter Irland ist die Republik Irland/der Staat zu verstehen.

„Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland“

Als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland gilt:

- bei natürlichen Personen eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland im Sinne der Steuergesetzgebung und
- bei Trusts ein Trust mit gewöhnlichem Sitz in Irland im Sinne der Steuergesetzgebung.

Für natürliche Personen ist von irischen Finanzbehörden die nachstehend dargestellte Definition getroffen worden:

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ unterscheidet sich von dem Begriff des „Wohnsitzes“ insofern, als er sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer natürlichen Person bezieht und ein gewisses Maß an Kontinuität bezüglich des Aufenthaltes an einem Ort ausdrückt.

Bei einer natürlichen Person, die für drei aufeinander folgende Steuerjahre ihren Wohnsitz in Irland gehabt hat, wird mit Beginn des vierten Steuerjahres ein gewöhnlicher Aufenthalt unterstellt.

Der gewöhnliche Aufenthalt einer natürlichen Person wird als nicht mehr gegeben angesehen, wenn die natürliche Person am Ende des dritten aufeinander folgenden Jahres ihren Wohnsitz nicht mehr in Irland unterhält. Demzufolge gilt eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Steuerjahr vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 in Irland hat und die Irland in diesem Steuerjahr verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres vom

1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland.

„In Irland ansässige Person“

Als in Irland ansässige Person gilt:

- bei natürlichen Personen eine in Irland im Sinne der Steuergesetzgebung ansässige Person,
- bei Trusts ein in Irland im Sinne der Steuergesetzgebung ansässiger Trust und
- bei Unternehmen ein in Irland im Sinne der Steuergesetzgebung ansässiges Unternehmen.

Für den Wohnsitz von natürlichen Personen und den Sitz von Unternehmen sind von den Finanzbehörden die nachstehend dargestellten Definitionen getroffen worden:

Wohnsitz - Natürliche Personen

Eine natürliche Person gilt für ein zwölfmonatiges Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn:

- sie sich im zwölfmonatigen Steuerjahr 183 Tage oder länger in Irland aufhält oder
- sie sich in dem Steuerjahr und dem vorherigen Steuerjahr von jeweils zwölf Monaten zusammen 280 Tage in Irland aufhält, wobei bei dem 2-Jahres-Kriterium eine Anwesenheit von 30 Tagen in einem Steuerjahr von 12 Monaten unberücksichtigt bleibt. Eine Anwesenheit von einem Tag bedeutet, dass die natürliche Person persönlich um Mitternacht des Tages anwesend sein muss.

Sitz - Unternehmen

Eine Gesellschaft, deren Hauptverwaltung und Geschäftsleitung in Irland liegt, gilt unabhängig vom Ort ihrer Eintragung in das Handelsregister als in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren Hauptverwaltung und Geschäftsleitung nicht in Irland liegt, die jedoch in Irland eingetragen ist, gilt als in Irland ansässig, es sei denn

- die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen ist in Irland gewerblich tätig und die oberste Leitung liegt bei Personen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ansässig sind oder die Gesellschaft oder das verbundene Unternehmen ist an einer anerkannten Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, notiert

oder

- die Gesellschaft gilt nach einem von Irland mit einem anderen Land abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen als nicht in Irland ansässig

Die Entscheidung, ob eine Gesellschaft in Irland steuerlich ansässig ist, kann in bestimmten Fällen äußerst komplex sein. Es wird in diesem Zusammenhang auf die speziellen Bestimmungen in Section 23A des Steuergesetzes verwiesen.

„Anlageorganismus mit persönlich beeinflussbarem Portfolio“ (*Personal Portfolio Investment Undertaking – „PPIU“*)

Darunter ist ein Anlageorganismus zu verstehen, dessen Vermögenswerte im Rahmen der Anlagebedingungen insgesamt oder teilweise von dem Anleger, einer von dem Anleger beauftragten

oder mit ihm verbundenen Person, einer mit einem Beauftragten des Anlegers, dem Anleger und einer mit ihm verbundenen Person oder einer sowohl vom Anleger als auch von einer mit dem Anleger verbundenen Person beauftragten Person ausgewählt werden kann oder ausgewählt wurde oder diese Personen Einfluss auf die Auswahl aller oder einiger der Vermögenswerte nehmen können oder konnten.

Ein Anlageorganismus ist kein PPIU wenn der einzige auszuwählende oder ausgewählte Vermögenswert auf Arm's-Length-Basis im Rahmen eines allgemeinen öffentlichen Angebots erworben wurde.

„Erklärung“

Unter der Erklärung ist eine Erklärung des Anteilinhabers im Sinne von Schedule 2B zum Steuergesetz zu verstehen. Die Erklärung von Anlegern, die keine in Irland ansässigen Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland (oder Finanzmittler für diese Personen) sind, ist in dem der jeweiligen Ergänzung zu diesem Prospekt beigefügten Antragsformular enthalten.

„Irischer Steuerinländer“

Irische Steuerinländer sind alle Personen mit Ausnahme von

- irischen Steuerausländern; oder
- steuerbegünstigten irischen Anlegern.

„Steuergesetz“

Das Steuergesetz bezeichnet den The Taxes Consolidation Act, 1997, das konsolidierte irische Steuergesetz aus dem Jahr 1997, in seiner jeweiligen Fassung.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft gilt als in Irland steuerlich ansässig, wenn Hauptverwaltung und Leitung ihrer Geschäftstätigkeit in Irland ausgeübt werden und die Gesellschaft nicht anderswo als ansässig gilt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so auszuführen, dass die Gesellschaft als steuerlich in Irland ansässig gilt.

Nach den dem Verwaltungsrat vorliegenden Informationen gilt die Gesellschaft als Anlageorganismus im Sinne von Section 739 B des Steuergesetzes. Nach den zurzeit in Irland geltenden gesetzlichen Vorschriften ist die Gesellschaft damit von der irischen Körperschaftsteuer und der irischen Kapitalertragsteuer befreit.

Eine Steuerpflicht kann jedoch bei einem „steuerpflichtigen Vorgang“ entstehen. Als steuerpflichtige Vorgänge gelten unter anderem Ausschüttungen an Anteilinhaber sowie die Einlösung, Rücknahme, Einziehung oder Übertragung von Anteilen oder die Zuteilung bzw. Entwertung von Anteilen eines Anteilinhabers durch die Gesellschaft zur Begleichung einer Steuerschuld für aus einer Übertragung des Anspruchs auf einen Anteil erzielte Gewinne. Für am oder nach dem 1. Januar 2001 erworbene Anteile gilt der Ablauf eines jeden Zeitraums von acht Jahren nach dem Erwerb der Anteile ebenfalls als steuerpflichtiger Vorgang (Ablauf eines 8-Jahres-Zeitraums als veräußerungsgleicher Vorgang – *eight year deemed disposal rule*). Sofern für einen solchen als steuerpflichtig geltenden Vorgang Steuern anfallen, werden diese auf eine etwaig in Verbindung mit der anschließenden Einlösung, Rücknahme, Einziehung oder Übertragung der betreffenden Anteile anfallende Steuer angerechnet. Keine Steuerpflicht der Gesellschaft fällt bei steuerpflichtigen Vorgängen an, wenn der Anteilinhaber zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, die entsprechende Erklärung erfolgt ist und der Gesellschaft

keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben nicht länger den Tatsachen entsprechen. Falls die Erklärung nicht vorliegt, wird unterstellt, dass der Anleger in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Die folgenden Vorgänge sind keine steuerpflichtigen Vorgänge:

- Umtausch von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft zu marktüblichen Bedingungen (*arm's length* Prinzip), bei dem keine Zahlungen an den Anteilhaber geleistet werden;
- ansonsten als steuerpflichtiger Vorgang betrachtete Transaktionen bei Anteilen, die in einem von den irischen Finanzbehörden anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- unter bestimmten Bedingungen Übertragung des Eigentums an einem Anteil durch den Inhaber auf seinen Ehepartner oder früheren Ehepartner;
- Tausch von Anteilen bei einer Verschmelzung oder Neustrukturierung der Gesellschaft (gemäß Section 739 H des Steuergesetzes) mit einem anderen Anlageorganismus.
- Transaktionen im Zusammenhang mit oder in Bezug auf die betreffenden Anteile an einem Anlageorganismus, die ausschließlich aufgrund eines Wechsels des Court Funds Managers für diesen Organismus erfolgen.

Wenn die Gesellschaft auf Grund eines steuerpflichtigen Vorgangs steuerpflichtig wird, ist die Gesellschaft berechtigt, von der entsprechenden Zahlung einen Betrag in Höhe der Steuer einzubehalten und/oder gegebenenfalls eine der Steuer entsprechende Zahl von Anteilen des Anteilhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers einzuziehen oder zu entwerten. Der betreffende Anteilhaber ist verpflichtet, die Gesellschaft von Schäden frei zu stellen, die sich durch eine Steuerpflicht bei einem steuerpflichtigen Vorgang ergeben, wenn der Schaden nicht durch eine Einbehaltung von Zahlungen oder einen Einzug bzw. eine Entwertung von Anteilen ausgeglichen wird.

Im irischen Finanzgesetz 2008 (Finance Act 2008) wurde eine Änderung in Bezug auf den für irische Steuerinländer geltenden 8-Jahres-Zeitraum (*eight year deemed disposal rule*) eingeführt. Dadurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, die Anteile an zwei Terminen im Jahr (d.h. am 30. Juni oder am 31. Dezember) zu bewerten, anstatt jeweils zum Stichtag am Ende des 8-Jahres-Zeitraums. Somit kann die Gesellschaft unwiderruflich dafür optieren, dass die Bewertung der Anteile im Rahmen der Berechnung der Gewinne im Zusammenhang mit einer als Veräußerung geltenden Verfügung in Bezug auf irische Steuerinländer zum 30. Juni oder, sofern später, zum 31. Dezember, erfolgt, d.h. vor dem Stichtag am Ende des 8-Jahres-Zeitraums.

Sofern weniger als 10% des Nettoinventarwerts der Anteile der Gesellschaft von irischen Steuerinländern gehalten wird, kann die Gesellschaft die Entscheidung treffen, dass bei einer als Veräußerung geltenden Verfügung über die Anteile der Gesellschaft kein Quellensteuerabzug vorgenommen wird; die Gesellschaft informiert die irischen Finanzbehörden in diesem Fall über diese Entscheidung. Anteilhaber, die irische Steuerinländer sind, sind daher in einem solchen Fall verpflichtet, in Bezug auf eine als Veräußerung geltende Verfügung über die Anteile direkt bei den irischen Finanzbehörden über alle Gewinne eine Steuererklärung abzugeben und entsprechende Steuern an diese abzuführen. Anteilhabern wird empfohlen, sich bei der Gesellschaft zu erkundigen, ob sie sich für diese Vorgehensweise entschieden hat und ob sie verpflichtet sind, Steuern an die irischen Finanzbehörden abzuführen.

Sofern weniger als 15% des Nettoinventarwerts der Anteile der Gesellschaft von irischen Steuerinländern gehalten wird, kann die Gesellschaft die Entscheidung treffen, etwaig zuviel gezahlte Steuern nicht an die Anteilhaber zurückzuerstatten; stattdessen müssen die betroffenen

Anteilhaber die Erstattung direkt bei den irischen Finanzbehörden beantragen. Sofern die Gesellschaft sich für diese Möglichkeit entschieden hat, wird sie die Anteilhaber entsprechend darüber informieren und ihnen die notwendigen Informationen für die Antragstellung bei den irischen Finanzbehörden zur Verfügung zu stellen.

Auf Dividendenzahlungen an die Gesellschaft können bei irischen Aktien, in die die Gesellschaft angelegt hat, Quellensteuern in Höhe des Standardsatzes der Einkommensteuer in Irland (zurzeit 20%) anfallen. Die Gesellschaft kann aber gegenüber dem dividendenpflichtigen Unternehmen die Erklärung abgeben, dass es ein Anlageorganismus (im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes) mit einem Dividendenanspruch als wirtschaftlicher Eigentümer ist, nach der die Gesellschaft dann Anspruch auf Ausschüttung der Dividende ohne Einbehaltung der Quellensteuern hat.

Nachfolgend ist im Abschnitt „Anteilhaber“ dargestellt, welche steuerlichen Folgen sich für die Gesellschaft und die Anteilhaber bei einem steuerpflichtigen Vorgang in Bezug auf

- Anteilhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben; und
- Personen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben,

ergeben.

Anteilhaber

(i) Anteilhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben

Die Gesellschaft ist bei einem steuerpflichtigen Vorgang bei einem Anteilhaber nicht zur Abführung von Steuern verpflichtet, wenn (a) der Anteilhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, (b) eine entsprechende Erklärung des Anteilhabers vorliegt und (c) der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben nicht länger den wesentlichen Tatsachen entsprechen. Wenn keine entsprechende Erklärung vorliegt, entsteht bei einem steuerpflichtigen Vorgang bei der Gesellschaft auch dann eine Steuerpflicht, wenn der Anteilhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Die fällige abzuziehende Steuer ergibt sich aus der unten stehenden Ziff. (ii).

Soweit ein Anteilhaber als Finanzmittler für eine Person tätig ist, die weder in Irland ansässig ist noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, wird von Seiten der Gesellschaft kein Steuerabzug bei Eintritt eines steuerpflichtigen Vorganges vorgenommen, wenn der Finanzmittler eine Erklärung abgibt, nach der er für eine Person handelt, die weder in Irland ansässig ist noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben nicht länger den wesentlichen Tatsachen entsprechen.

Für Anteilhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, und die Erklärungen abgegeben haben (und sofern der Gesellschaft in Bezug auf diese Anteilhaber keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben nicht bzw. nicht länger den wesentlichen Tatsachen entsprechen), fällt auf Einkünfte aus den Anteilen oder Kapitalerträge aus der Veräußerung der Anteile keine irische Steuer an. Eine Gesellschaft, die zwar nicht in Irland ansässig ist, die Anteile aber unmittelbar oder mittelbar über oder für eine Niederlassung

oder Vertretung in Irland hält, ist jedoch für die Einkünfte aus den Anteilen und Kapitalerträge aus der Veräußerung der Anteile in Irland steuerpflichtig.

Wenn von der Gesellschaft Steuern einbehalten werden, weil vom Anteilinhaber gegenüber der Gesellschaft keine Erklärung abgegeben worden ist, ist nach der irischen Gesetzgebung keine Steuerrückerstattung möglich. Eine Steuerrückerstattung ist nur unter den folgenden Umständen zulässig:

- i. Die jeweilige Steuer wurde von der Gesellschaft ordnungsgemäß abgeführt und die Gesellschaft kann innerhalb eines Jahres nach Abführung zur Zufriedenheit der Steuerbehörde nachweisen, dass die Rückzahlung der Steuer an die Gesellschaft gerechtfertigt und angemessen ist.
- ii. Sofern die Rückerstattung von irischen Steuern nach den Sections 189, 189A und 192 des Steuergesetzes (Entlastungsbestimmungen für nicht geschäftsfähige Personen, Treuhandvermögen für diese Personen und Personen, deren Behinderung auf die Einnahme von Thalidomid enthaltenden Medikamenten zurückzuführen ist) beantragt wird, werden die erhaltenen Erträge als Nettoerträge behandelt, die nach Case III, Schedule D [des Steuergesetzes] zu versteuern sind und von denen Steuern abgezogen worden sind.
- iii. Ist ein in Irland ansässiges Unternehmen in Bezug auf die betreffende Zahlung der Gesellschaft steuerpflichtig und hat die Gesellschaft von dieser Zahlung Steuern einbehalten, kann dieser Steuerbetrag mit der Körperschaftsteuerschuld des Anteilinhabers verrechnet und ein etwaiger Überschussbetrag zurückgefordert werden.

(ii) Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben

Soweit es sich bei einem Anteilinhaber nicht um einen steuerbegünstigten irischen Anleger (s.o.) handelt, der eine entsprechende Erklärung abgibt (und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben nicht bzw. nicht länger den wesentlichen Tatsachen entsprechen), sind von der Gesellschaft von (jährlichen oder häufigeren) Ausschüttungen an Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, Steuern in Höhe des Standardsatzes der irischen Einkommensteuer (von zurzeit 20%) einzubehalten. Analog hierzu ist von der Gesellschaft eine Steuer in Höhe des Standardsatzes zuzüglich 3% (d.h. zurzeit 23%) auf andere Auszahlungen oder Gewinne aus der Einlösung, der Rücknahme, Entwertung oder Übertragung von Anteilen an Anteilinhaber einzubehalten, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben (mit Ausnahme von steuerbegünstigten irischen Anlegern).

Im irischen Finanzgesetz 2007 (Finance Act 2007) wurden neue Bestimmungen in Bezug auf die Besteuerung in Irland ansässiger Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, die Anteile an Anlageorganismen halten, eingeführt. In den neuen Bestimmungen wird das Konzept eines Anlageorganismus mit persönlich beeinflussbarem Portfolio“ (Personal Portfolio Investment Undertaking – „PPIU“) eingeführt. Ein Anlageorganismus gilt in Bezug auf einen bestimmten Anleger im Wesentlichen dann als PPIU, wenn dieser Anleger direkt oder über von ihm beauftragte oder mit ihm verbundene Personen Einfluss auf die Auswahl aller oder einiger der von dem Anlageorganismus gehaltenen Vermögenswerte hat. Alle einer Person entstehenden Gewinne, die auf einen steuerpflichtigen Vorgang in Bezug auf ein PPIU zurückzuführen sind, werden, sofern der steuerpflichtige Vorgang am oder nach dem 20. Februar 2007 stattfindet, mit dem Standardsatz der Einkommensteuer zuzüglich 23% (d.h.

derzeit 43 %) besteuert. Wird die Zahlung in der Steuererklärung nicht ordnungsgemäß angegeben, wird diese mit dem Grenzsteuersatz der Einkommensteuer zuzüglich 20% (d.h. 61%) besteuert. Besondere Ausnahmen gelten in Fällen, wo das angelegte Vermögen in den Marketing- und Werbeunterlagen des Anlageorganismus genau bestimmt wurde und das Anlageprodukt an die breite Öffentlichkeit vertrieben wird. Weitere Beschränkungen können im Fall von Anlagen in Grundbesitz oder in nicht notierte Aktien, deren Wert sich aus Grundbesitz ableitet, erforderlich sein.

Eine Reihe von Personen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, ist von den vorstehend beschriebenen Regelungen befreit, wenn die entsprechenden Erklärungen vorliegen. Der Personenkreis wird als steuerbegünstigte irische Anleger bezeichnet. Darüber hinaus werden, sofern die Anteile von Courts Service gehalten werden, von der Gesellschaft keine Steuerabzüge bei Zahlungen an Courts Service vorgenommen. Der Courts Service muss die entsprechenden Steuerabzüge bei den erhaltenen Zahlungen der Gesellschaft vornehmen, wenn er diese Zahlungen an die wirtschaftlichen Eigentümer weiterleitet.

Anteilhaber, die in Irland ansässige Unternehmen sind und die Ausschüttungen (jährliche oder häufigere Zahlungen) erhalten, von denen Steuern einbehalten worden sind, werden als Empfänger einer steuerpflichtigen jährlichen Leistung entsprechend Case IV in Schedule D des Steuergesetzes behandelt, bei der die Steuer in Höhe des Standardsatzes in Abzug gebracht wurde. Bei diesen Anteilhabern fallen grundsätzlich keine weiteren irischen Steuern auf Zahlungen auf ihre Anteile an, von denen Steuern einbehalten worden sind. Bei einem in Irland ansässigen Unternehmen, das Anteile im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit hält, sind alle Einkünfte und Gewinne im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit steuerpflichtig, wobei von der Gesellschaft in Abzug gebrachte Steuern auf die von diesen Gesellschaften zu entrichtende Körperschaftsteuer angerechnet werden können. Handelt es sich bei den Anteilhabern um natürliche Personen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, fallen grundsätzlich bei Abzug der Steuern durch die Gesellschaft keine weiteren irischen Steuern auf Einkünfte aus den Anteilen oder Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an. Soweit sich bei der Veräußerung von Anteilen Wechselkursgewinne für den Anteilhaber ergeben, kann allerdings für das Steuerjahr, in dem die Anteile veräußert werden, eine Kapitalertragsteuer zu zahlen sein.

Anteilhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und eine Ausschüttung (auf jährlicher Basis oder in kürzeren Abständen) erhalten oder bei denen bei Einlösung, Rücknahme, Einziehung oder Übertragung eines Anteils ein Ertrag anfällt, von dem durch die Gesellschaft keine Steuer einbehalten worden ist, können mit diesem Ertrag einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig sein. Ob diese Anteilhaber einer weiteren Steuer unterliegen, hängt davon ab, ob ihre Steuererklärungen ordnungsgemäß vor dem angegebenen Stichtag abgegeben wurden.

Kapitalerwerbssteuer

Der Übergang des Eigentums an einem Anteil unterliegt nicht der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbssteuer), solange die Gesellschaft ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes ist und sofern (a) der Begünstigte der Schenkung oder Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, (b) der Verfügende zum Zeitpunkt der Verfügung nicht in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat oder die Verfügung über die Anteile nicht irischem Recht unterliegt und (c) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder der Erbschaft und zum Zeitpunkt der Bewertung Teil der Schenkung bzw. Erbschaft sind.

Stempelsteuern

Grundsätzlich fallen in Irland auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft keine Stempelsteuern an. Wenn Anteile gegen irische Wertpapiere oder andere irische Vermögensgegenstände gezeichnet oder zurückgenommen werden, könnte die Übertragung dieser Wertpapiere oder Vermögensgegenstände der Stempelsteuer unterliegen.

Keine irische Stempelsteuer ist von der Gesellschaft auf die Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren zu zahlen, wenn die Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht von einer in Irland eingetragenen Gesellschaft begeben sind, bzw. wenn die Übertragung nicht im Zusammenhang mit einem in Irland belegenen Grundstück, grundstücksgleichen Rechten oder Beteiligungen bzw. Aktien oder marktfähigen Wertpapieren einer in Irland eingetragenen Gesellschaft (außer einem Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes) steht.

Für Umstrukturierungen oder Verschmelzungen von Anlageorganismen sind gemäß Section 739H des Steuergesetzes keine Stempelsteuern zu zahlen; dies gilt mit der Maßgabe, dass die Umstrukturierungen oder Verschmelzungen in gutem Glauben zu geschäftlichen Zwecken und nicht mit der Absicht einer Steuerumgehung erfolgen.

Europäische Zinsrichtlinie

Die EG-Richtlinie 2003/48/EG über die effektive Besteuerung von Zinserträgen wurde von der Europäischen Union verabschiedet. Nach der Richtlinie müssen Mitgliedstaaten den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten Informationen über Zahlungen von Zinsen (ggf. einschließlich Ausschüttungen oder Rücknahmezahlungen von Fonds für gemeinsame Anlagen, einschließlich OGAW) oder ähnliches Einkommen zur Verfügung stellen, die eine Person einer natürlichen Person oder bestimmten anderen Personen in anderen Mitgliedstaaten gezahlt hat. Ausgenommen hiervon sind Österreich, Belgien und Luxemburg, die das Recht haben, stattdessen für einen Übergangszeitraum ein Quellensteuersystem einzuführen, sofern sie während dieses Zeitraums nicht für einen Informationsaustausch optieren.

Gemäß der Definition der Richtlinie umfasst der Begriff „Zinszahlungen“ Ertragsausschüttungen bestimmter Fonds für gemeinsame Anlagen (sofern der Fonds mehr als 15% seines Vermögens direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere angelegt hat) sowie Erträge, die durch den Verkauf, die Rückerstattung oder die Rücknahme der Fondsanteile realisiert wurden (sofern der Fonds 40% seines Vermögens direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere angelegt hat).

Steuern im Vereinigten Königreich

DIE GESELLSCHAFT

Wenn die Gesellschaft im Vereinigten Königreich kein Steuerinländer und ihre geschäftliche Tätigkeit keine gewerbliche Tätigkeit im Vereinigten Königreich ist, fällt keine britische Körperschaftsteuer auf Einkünfte, Erträge oder sonstige Gewinne mit Ertragscharakter an, die außerhalb des Vereinigten Königreichs erwirtschaftet werden. Die Gesellschaft unterliegt dann auch nicht der britischen Kapitalertragsteuer oder Körperschaftsteuer auf Veräußerungsgewinne, unabhängig davon, wo sie anfallen. Auf dieser Grundlage ist die Gesellschaft lediglich bei im Vereinigten Königreich erwirtschafteten Einkünften, Erträgen und sonstigen Gewinnen mit Ertragscharakter im Vereinigten Königreich steuerpflichtig, soweit keine Befreiungen gelten.

Der Verwaltungsrat will die Geschäfte der Gesellschaft möglichst so führen, dass die Gesellschaft im Vereinigten Königreich kein Steuerinländer wird und ihre Tätigkeit keine gewerbliche Tätigkeit im Vereinigten Königreich darstellt. Es besteht jedoch keine Garantie, dass diese Absicht tatsächlich umgesetzt werden kann. Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat haften für etwaige Steuern, die von der Gesellschaft oder einem Anteilinhaber aufgrund der Tatsache zu zahlen sind, dass die Gesellschaft im Vereinigten Königreich gebietsansässig ist oder ihre Tätigkeit aus irgendeinem Grund eine gewerbliche Tätigkeit im Vereinigten Königreich darstellt.

DIE ANTEILINHABER

Einkommensteuer

Auf Dividenden und andere auf Anteile von im Vereinigten Königreich gebietsansässigen Anteilhabern gezahlte Ausschüttungen mit Ertragscharakter kann, unabhängig von einer Wiederanlage, britische Einkommen- oder Körperschaftsteuer anfallen.

Bei im Vereinigten Königreich gebietsansässigen natürlichen Personen beläuft sich die Einkommensteuer auf ausländische Dividenden auf den Standardsteuersatz für Dividenden (zurzeit 10%), wenn sie nicht im hohen Progressionsbereich liegen, bzw. auf den höheren Steuersatz für Dividenden (zurzeit 32,5%), wenn sie im hohen Progressionsbereich liegen. In beiden Fällen werden die ausländischen Steuern angerechnet. Für im Vereinigten Königreich gebietsansässige Anteilinhaber, die natürliche Personen ohne Wohnsitz im Vereinigten Königreich sind, gelten andere Regelungen, die in dieser Zusammenfassung nicht erläutert werden.

Der Entwurf des Finanzgesetzes von 2008 (Finance Bill 2008) enthält den Vorschlag, bestimmten qualifizierten Anteilhabern in Bezug auf Ausschüttungen von Unternehmen, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, eine Steuergutschrift zu gewähren, die mit der Steuergutschrift für Ausschüttungen von im Vereinigten Königreich gebietsansässigen Unternehmen vergleichbar ist. Es ist jedoch nicht vorgesehen, dass sich diese Steuergutschrift in Bezug auf Ausschüttungen von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen auch auf „Offshore-Fonds“ wie die Gesellschaft erstrecken wird.

Bei im Vereinigten Königreich gebietsansässigen Unternehmen fällt auf ausländische Dividendeneinkünfte die Körperschaftsteuer im Regelfall mit einem Satz von 28% an.

Bei bestehendem Ertragsausgleich kann die erste Ausschüttung bzw. Thesaurierung nach dem Erwerb eines Anteils aufgelaufene Erträge enthalten, die im Ausgabepreis berücksichtigt und vor dem Erwerb entstanden sind; diese Beträge können als Kapital gelten (und im Falle von Anteilen mit Ertragsausschüttung als Kapitalrückzahlungen) und würden nicht grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegen.

Steuern auf Veräußerungsgewinne

Da die Gesellschaft ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist und Anteile der Gesellschaft voraussichtlich als „wesentliche Beteiligung“ an einem „Offshore-Fonds“ im Sinne der Regelungen zu „Offshore-Fonds“ im Vereinigten Königreich zu betrachten sind, werden Gewinne aus der Veräußerung dieser Anteile grundsätzlich nach diesen Regelungen wie Einkünfte besteuert, es sei denn, die jeweilige Anteilklasse ist von den britischen Finanzbehörden ((UK Board of) HM Revenue & Customs, „HMRC“) zu allen relevanten Zeitpunkten als „ausschüttender Fonds“ anerkannt worden. Für Offshore-Gewinne, die auf Grund der Regelungen zu Offshore-Fonds als Einkünfte behandelt werden (sogenannte *offshore income gains*), gelten der jährliche Kapitalertragsteuerfreibetrag (oder, im Falle von Körperschaften als Anteilinhaber, die *Indexation Allowance*) nicht.

Beabsichtigt der Verwaltungsrat der Gesellschaft, die Anerkennung einer Anteilklasse als „ausschüttender Fonds“ zu beantragen, wird dies in der jeweiligen Prospektergänzung aufgeführt. Es ist nicht möglich, diese Anerkennung für eine thesaurierende Anteilklasse zu beantragen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, den jeweiligen Teilfonds, sofern entsprechend aufgeführt, so zu führen (insbesondere durch Einhaltung bestimmter Anlagebeschränkungen) und Ausschüttungen so zu beschließen, dass diese Anerkennung möglichst gewährt wird. Es besteht aber keine Garantie dafür, dass eine Anerkennung als ausschüttender Fonds tatsächlich erfolgt, und weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat haften dafür, dass der Antrag auf Anerkennung in jedem Jahr erfolgreich sein wird. Die Anerkennung erfolgt jeweils rückwirkend für den Rechnungslegungszeitraum des antragstellenden Offshore-Fonds.

Falls eine Anteilklasse für alle erforderlichen Rechnungslegungszeiträume als ausschüttender Fonds anerkannt wird, unterliegen Inhaber von Anteilen dieser Klasse, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (sowie in einigen Fällen vorübergehend nicht im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber) im Hinblick auf steuerpflichtige Erträge bzw. auf Erträge aus der Veräußerung ihrer Anteile oder einer als Veräußerung geltenden Transaktion (wie insbesondere Wechsel zwischen Fonds und Rücknahme) grundsätzlich der britischen Kapitalertragsteuer bzw. der Körperschaftsteuer. Hierbei ist aber zu beachten, dass, für den Fall, dass die Veräußerung oder die einer Veräußerung gleich gestellte Transaktion zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem von der Gesellschaft ein Ertragsausgleich durchgeführt wird, der Teil des Veräußerungserlöses, der aufgelaufenen Erträgen entspricht, im Vereinigten Königreich der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen kann.

Der Entwurf des Finanzgesetzes von 2008 (Finance Bill 2008) enthält den Vorschlag, dass im Vereinigten Königreich ansässige Personen oder Personen, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, mit einem Einheitssteuersatz von 18% der Kapitalertragsteuer unterliegen, sofern sie keine Steuererleichterung für Unternehmer (*entrepreneurs' relief*) beanspruchen können. Innerhalb des Steuerfreibetrags (£ 9.600 für die Jahre 2008/2009) sind diese Personen nicht kapitalertragsteuerpflichtig. Für im Vereinigten Königreich gebietsansässige Anteilinhaber, die natürliche Personen ohne Wohnsitz im Vereinigten Königreich sind, gelten andere Regelungen, die in dieser Zusammenfassung nicht erläutert werden.

Bei steuerpflichtigen Gewinnen wird bei im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen eine Körperschaftsteuer in Höhe von normalerweise 28% erhoben. Die nachstehenden Regelungen für Anteile als Fremdmittel müssen hierbei jedoch beachtet werden.

Bei bestehendem Ertragsausgleich bezüglich der Anteile wird der Teil des Ausgabepreises der Anteile, der aufgelaufenen Erträgen entspricht und der dem Anleger mit der ersten Ertragszuteilung nach der Ausgabe erstattet wird, von der Bemessungsgrundlage für Kapitalertragsteuer auf die Anteile des Anlegers grundsätzlich in Abzug gebracht. Für Thesaurierungsanteile gelten andere Regelungen.

Anteile als Fremdmittel

Für Anteilinhaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt, gelten in Verbindung mit der Erhebung der Körperschaftsteuer Sonderregelungen, nach denen die Anteile im Sinne der Vorschriften des Vereinigten Königreiches für Industrieschuldtitel unter bestimmten Umständen als Forderungen im Rahmen eines Schuldverhältnisses behandelt werden könnten. In Bezug auf das angenommene Schuldverhältnis muss für Körperschaftsteuerzwecke ein Buchungsverfahren auf Basis einer Bewertung zum angemessenen Wert (Fair-Value-Basis) verwendet werden.

Erbschaftsteuer

Eine Schenkung von Anteilen oder der Tod eines Inhabers von Anteilen kann zu einer Erbschaftsteuerpflicht führen. Hierbei kann eine Übertragung von Vermögensgegenständen unterhalb des vollen Marktwerts als Schenkung behandelt werden. Eine natürliche Person, die keinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat, und auch auf Grund von Sonderregelungen zum längeren Aufenthalt oder zu früheren Aufenthalten im Vereinigten Königreich nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, unterliegt normalerweise bei Vermögensgegenständen, die sich außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden, nicht der britischen Erbschaftsteuer. Anteile der Gesellschaft dürften im Sinne der Erbschaftsteuergesetze als Vermögensgegenstände gelten, die sich außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden.

Regelung zur Verhinderung von Steuerhinterziehung

Von natürlichen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich sind die Regelungen von Section 714 bis 751 des britischen Einkommensteuergesetzes von 2007 (Income Tax Act 2007, „ITA 2007“) und Section 739 und 740 des britischen Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes von 1988 (UK Income and Corporation Taxes Act 1988, „Gesetz von 1988“) zu berücksichtigen. Ziel dieser Bestimmungen ist die Verhinderung der Hinterziehung britischer Einkommensteuer durch Transaktionen (die den Erwerb von Anteilen der Gesellschaft einschließen können), die zu Einkünften bei Personen im Ausland (wie z.B. der Gesellschaft) führen. Aus diesen Bestimmungen kann den betreffenden Personen eine Einkommensteuerpflicht im Vereinigten Königreich auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne der Gesellschaft entstehen.

Wie an anderer Stelle in diesem Kapitel „Steuern“ des vorliegenden Prospekts ausgeführt, sollten sich potentielle Anleger zur Klärung von Fragen zu ihrer Position in Bezug auf die Gesellschaft gemäß dem Steuerrecht des Vereinigten Königreichs an ihren Berater für Rechtsfragen in Bezug auf das Vereinigte Königreich wenden. Dies gilt auch für die Klärung der Frage, ob die Regelungen von Section 714 bis 751 des ITA 2007 bzw. Section 739 und 740 des Gesetzes von 1988 für von den Anlegern erworbene Anteile der Gesellschaft gelten.

Weitere Regelungen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung

Für im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Anteilinhaber sind die Bestimmungen von Section 682 bis 713 des ITA 2007 sowie Section 703 bis 709 des Gesetzes von 1988 von Bedeutung, die Regelungen zum Wegfall von Steuervorteilen bei bestimmten Wertpapiergeschäften enthalten, so dass dies bedeuten könnte, dass unter anderem die Ausgabe, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen oder Ausschüttungen aus Kapital auf diese Anteile steuerpflichtig werden.

Von Anteilhabern, die im Vereinigten Königreich gebietsansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (und, sofern es sich um natürliche Personen handelt, deren Wohnsitz im Vereinigten Königreich liegt) ist auch Section 13 des britischen Taxation of Chargeable Gains Act 1992 (Gesetz zur Besteuerung von Kapitalerträgen) zu berücksichtigen. Wenn die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, aber, wäre sie dort ansässig, nach britischem Steuerrecht als eine „beherrschte“ Gesellschaft gilt, können diese Regelungen unter bestimmten Umständen dazu führen, dass ein Anteilinhaber für einen Teil der Veräußerungsgewinne der Gesellschaft der britischen

Kapitalertragsteuer (bzw. bei Gesellschaften der Körperschaftsteuer auf nach dem Körperschaftsteuerrecht zu versteuernde Gewinne) unterliegt. Die Steuerpflicht würde aber nicht einsetzen, wenn nur 10% der Veräußerungsgewinne dem Anteilinhaber und mit ihm verbundenen Personen zugerechnet werden. Section 13 gilt etwa in gleichem Umfang für sogenannte *offshore income gains* (Gewinne, die nach den Regelungen zu Offshore-Fonds als Einkünfte besteuert werden) wie für Veräußerungsgewinne.

Nach den Regelungen über kontrollierte ausländische Gesellschaften in Chapter IV, Part XVII, des Gesetzes von 1988 kann unter bestimmten Umständen ein im Vereinigten Königreich ansässiges Unternehmen für Gewinne oder auf der Basis der Gewinne eines außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässigen Unternehmens (wie z.B. der Gesellschaft) nach der britischen Körperschaftsteuer steuerpflichtig werden. Die Steuerpflicht entsteht aber nicht, wenn weniger als 25% des „steuerpflichtigen Gewinns“ des nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmens dem im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen und mit ihm verbundenen Personen zugeordnet werden kann, oder wenn das nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen eine „zulässige Ausschüttungspolitik“ (*acceptable distribution policy*) verfolgt. Die HMRC haben Reformen zu den Regelungen über kontrollierte ausländische Gesellschaften vorgeschlagen, die unter anderem zu einer Herabsetzung der 25%-Schwelle führen könnten.

Die vorstehende Zusammenfassung soll einen kurzen und allgemeinen Überblick über die wesentlichen für den Besitz und die Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft geltenden Aspekte des derzeit im Vereinigten Königreich gültigen Steuerrechts und der Verwaltungspraxis der HMRC (die sich gegebenenfalls ändern können) bieten. Aufgrund dieser Zusammenfassung, die nicht als Ratgeber hinsichtlich spezifischer Fragen gedacht ist, sollten keine Handlungen durchgeführt oder unterlassen werden. Sie richtet sich an gewöhnliche Anleger, deren als Anlage gehaltene Anteile sich in ihrem alleinigen wirtschaftlichen Eigentum befinden; für besondere Klassen von Anteilhabern wie etwa Finanzinstitute ist die Zusammenfassung dagegen nicht gedacht. Entsprechend hängt ihre Anwendbarkeit von der individuellen Situation der Einzelanleger ab. Die Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und geht nur am Rande auf Steuerbegünstigungen oder Steuerbefreiungen ein. Potentielle Anleger, die Fragen zu ihrer Position in Bezug auf die Gesellschaft nach dem Steuerrecht des Vereinigten Königreichs haben, sollten sich an ihren Berater für Rechtsfragen in Bezug auf das Vereinigte Königreich wenden.

GESETZLICH VORGESCHRIEBENE UND SONSTIGE INFORMATIONEN

1. Gründung, Sitz und Kapital

Die Gesellschaft wurde in Irland mit der ursprünglichen Firma Lazard Brothers Global Equity Fund plc am 10. April 1996 als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gegründet. Die Gesellschaft ist unter der Nummer 247292 im Handelsregister eingetragen. Die Firma wurde am 16. November 2001 in Lazard Global Active Funds plc geändert.

- (a) Der Sitz der Gesellschaft ist zurzeit Riverside Two, Sir John Rogersons Quay, Grand Canal Dock, Dublin 2, Irland.
- (b) Bei der Eintragung der Gesellschaft lag das genehmigte Kapital der Gesellschaft bei 40.000 GBP und war in 40.000 Gründungsanteile mit einem Nennwert von jeweils 1 GBP und 500.000.000.000 nennwertlose Anteile eingeteilt. Die 40.000 Gründungsanteile, die sich im Eigentum der Verwaltungsgesellschaft und von ihr benannten Personen befanden, sind zwischenzeitlich zurückgenommen worden.
- (c) Mit den Anteilen der Gesellschaft sind keine Vorkaufsrechte verbunden.

2. Mit den Anteilen verbundene Rechte

Die Anteile gewähren

- (a) bei Abstimmungen durch Handzeichen eine Stimme pro Inhaber und bei schriftlichen Abstimmungen eine Stimme pro ganzem Anteil,
- (b) einen Anspruch auf Ausschüttungen in der jeweils vom Verwaltungsrat erklärten Höhe sowie
- (c) bei der Auflösung der Gesellschaft die in „Auskehrung bei Liquidation“ dargestellten Ansprüche.

3. Stimmrechte

Die von einem Anteil gewährten Stimmrechte sind vorstehend unter „Mit den Anteilen verbundene Rechte“ dargestellt. Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, können an Hauptversammlungen und Abstimmungen persönlich oder durch einen Vertreter teilnehmen. Anteilinhaber, die juristische Personen sind, können an Hauptversammlungen und Abstimmungen über einen beauftragten Vertreter oder Bevollmächtigten teilnehmen.

Vorbehaltlich besonderer Bedingungen zum Stimmrecht, unter denen Anteile unter Umständen ausgegeben oder zum jeweiligen Zeitpunkt gehalten werden, hat jeder Inhaber bei Abstimmungen auf Hauptversammlungen durch Handzeichen bei persönlicher Anwesenheit, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, oder bei Anwesenheit eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters, wenn es sich um eine juristische Person handelt, eine Stimme. Bei schriftlichen Abstimmungen hat jeder anwesende oder vertretene Inhaber eine Stimme für jeden ganzen von ihm gehaltenen Anteil.

Ordentliche Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der von den anwesenden und vertretenen Anteilinhabern auf der Hauptversammlung, auf der über einen

Beschlussvorschlag abgestimmt wird, abgegebenen Stimmen.

Außerordentliche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber, die stimmberechtigt auf der Hauptversammlung ihre Stimmen abgeben. Dazu gehören insbesondere Beschlüsse (i) zur Streichung, Änderung oder Ergänzung von Satzungsbestimmungen sowie (ii) zur Auflösung der Gesellschaft.

4. Gründungsurkunde

In der Gründungsurkunde der Gesellschaft ist als einziger Zweck der Gesellschaft die gemeinsame Anlage ihres vom Publikum bereitgestellten Kapitals in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Vermögenswerte gemäß den OGAW-Vorschriften nach dem Grundsatz der Risikostreuung und nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften angegeben. Der Zweck der Gesellschaft ist umfassend in Ziff. 3 der Gründungsurkunde dargestellt, die am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme verfügbar ist.

5. Satzung

Wesentliche Bestimmungen der Satzung, die in diesem Prospekt bisher noch nicht angesprochen wurden, werden nachstehend kurz dargestellt.

Änderung des Anteilkapitals

Die Gesellschaft kann durch ordentlichen Beschluss der Hauptversammlung ihr Kapital erhöhen, ihre Anteile ganz oder teilweise konsolidieren und in Anteile von größeren Beträgen aufteilen, einen Split der Anteile durchführen oder Anteile, die nicht übernommen worden sind oder deren Übernahme nicht zugesichert war, entwerten. Die Gesellschaft kann weiter unter den gesetzlich zulässigen Bedingungen ihr gezeichnetes Kapital durch außerordentlichen Beschluss der Hauptversammlung herabsetzen.

Ausgabe von Anteilen

Über die Ausgabe von Anteilen verfügt der Verwaltungsrat, der unter Einhaltung der Bestimmungen der Companies Acts von 1963 bis 2006 (die „Companies Acts“) Anteile zu von ihm nach Maßgabe der Interessen der Gesellschaft festgelegten Zeitpunkten und Konditionen zuteilen, anbieten und anderweitig mit diesen handeln oder diese veräußern kann.

Änderung von durch Anteile gewährten Rechten

Wenn das gezeichnete Kapital in Anteile unterschiedlicher Klassen geteilt ist, können die mit einer bestimmten Klasse verbundenen Rechte mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse, oder einem außerordentlichen Beschluss einer getrennten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse geändert oder aufgehoben werden, wobei auf einer solchen Versammlung (außer bei einer Vertagung) die Anwesenheit von zwei Inhabern von Anteilen der betreffenden Klasse (und bei einer Vertagung die Anwesenheit von einem Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse oder dessen Bevollmächtigten) zur Beschlussfähigkeit erforderlich ist.

Soweit in den Ausgabebedingungen für eine Klasse von Anteilen keine anderweitige Regelung getroffen ist, werden Sonderrechte, die mit Anteilen einer bestimmten Klasse verbunden sind, durch die Schaffung oder Ausgabe von mit ihnen gleichrangigen Anteilen nicht geändert.

Verwaltungsrat

- (a) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, das sich in außerordentlichem Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft widmet, kann eine Sondervergütung erhalten, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird. (Nähere Einzelheiten zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates ergeben sich aus „Gebühren und Kosten“ weiter oben).
- (b) Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann neben seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied jedes andere Amt oder jede andere entgeltliche Position innerhalb der Gesellschaft (außer den Aufgaben des Abschlussprüfers) innehaben und kann zu den vom Verwaltungsrat bestimmten Bedingungen in dieser Eigenschaft für die Gesellschaft handeln.
- (c) Soweit sich aus den Vorschriften der Companies Acts keine anderweitige Regelung ergibt, ist jedes Mitglied des Verwaltungsrates, wenn es dem Verwaltungsrat Art und Umfang einer wesentlichen Beteiligung offen gelegt hat und unabhängig von seinem Amt als Mitglied des Verwaltungsrates
 - (i) berechtigt, sich an Geschäften oder Vereinbarungen mit der Gesellschaft, ihren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen zu beteiligen oder ein anderweitiges Interesse an derartigen Geschäften oder Vereinbarungen zu haben,
 - (ii) berechtigt, Verwaltungsratsmitglied, sonstige Führungskraft, Mitarbeiter, Vertragspartner oder in sonstiger Form Beteiligter einer juristischen Person zu sein, die von der Gesellschaft gefördert wird oder an der die Gesellschaft anderweitig beteiligt ist, und
 - (iii) nicht verpflichtet, auf Grund seines Amtes bei der Gesellschaft über den ihm aus derlei Ämtern, Beschäftigungsverhältnissen, Geschäften oder Vereinbarungen bzw. Beteiligungen an derartigen juristischen Personen entstehenden Nutzen Rechenschaft abzulegen oder derartige Geschäfte oder Vereinbarungen auf Grund einer solchen Beteiligung oder eines solchen Nutzens zu vermeiden.
- (d) Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf grundsätzlich auf Sitzungen des Verwaltungsrates oder eines Verwaltungsratsausschusses nicht bei Beschlüssen über Angelegenheiten abstimmen, an denen es unmittelbar oder mittelbar wesentlich beteiligt ist; dies gilt auch für Beschlüsse, die Pflichten des Verwaltungsratsmitgliedes betreffen, welche zu den Belangen der Gesellschaft im Widerspruch stehen oder stehen können. Bei der Feststellung der erforderlichen Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit einer Sitzung wird das betreffende Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf einen Beschluss, bei dem es nicht stimmberechtigt ist, nicht mitgezählt. Ein Mitglied des Verwaltungsrates ist stimmberechtigt (und wird auch bei der Feststellung der Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit mitgezählt) bei Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten, an denen das Verwaltungsratsmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; hierzu gehört beispielsweise ein Angebot an ein anderes Unternehmen, an dem es mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, soweit das Verwaltungsratsmitglied nicht 10% oder mehr der Aktien einer Klasse des anderen Unternehmens oder der verfügbaren Stimmrechte der Aktionäre des anderen Unternehmens (oder eines dritten Unternehmens, über das das Verwaltungsratsmitglied an dem anderen Unternehmen beteiligt ist) hält.
- (e) Es gibt keine Bestimmungen in der Satzung, nach denen ein Mitglied des Verwaltungsrates verpflichtet ist, bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze auszuscheiden oder als Voraussetzung für sein Amt als Verwaltungsratsmitglied Anteile der Gesellschaft zu besitzen.
- (f) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates muss ihren Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs haben.

- (g) Über die Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit bei Sitzungen des Verwaltungsrates entscheidet der Verwaltungsrat. Soweit der Verwaltungsrat keine anderweitige Regelung trifft, ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, mit der Maßgabe, dass, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat.
- (h) Ein Mitglied des Verwaltungsrates ist in folgenden Fällen nicht mehr im Amt, wenn:
- (i) es kraft einer Bestimmung der Gesetze nicht mehr Verwaltungsratsmitglied ist oder aus rechtlichen Gründen nicht mehr Verwaltungsratsmitglied sein darf;
 - (ii) es zahlungsunfähig wird oder mit seinen Gläubigern einen Vergleich schließt;
 - (iii) es nach Auffassung einer Mehrheit des Verwaltungsrates wegen Geisteskrankheit nicht mehr zur Erfüllung seiner Pflichten als Verwaltungsratsmitglied in der Lage ist;
 - (iv) es sein Amt durch Mitteilung an die Gesellschaft niederlegt;
 - (v) es wegen einer Straftat verurteilt wird und der Verwaltungsrat bestimmt, dass es aufgrund der Verurteilung das Amt nicht mehr ausüben soll;
 - (vi) es durch Beschluss der übrigen Verwaltungsratsmitglieder zur Aufgabe des Amtes aufgefordert wird;
 - (vii) es durch ordentlichen Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft abberufen wird;
 - (viii) es mehr als sechs Monate in Folge ohne Erlaubnis des Verwaltungsrates nicht mehr an dessen Sitzungen teilgenommen hat und der Verwaltungsrat aufgrund dieser Abwesenheit sein Ausscheiden aus dem Amt beschließt;
 - (ix) es nach seiner Ernennung im Vereinigten Königreich ansässig wird und dadurch eine Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat.

In Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen der Companies Acts hat die Gesellschaft die unabhängige Befugnis, jedes Mitglied des Verwaltungsrates durch ordentlichen Beschluss der Hauptversammlung vor dem Ende seiner Amtszeit abzurufen; dies gilt unbeschadet anders lautender Bestimmungen der Satzung oder etwaig bestehender Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Verwaltungsratsmitglied.

Kreditaufnahme

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Befugnisse der Gesellschaft zur Aufnahme von Krediten auszuüben, das Unternehmen und die Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise zu belasten und direkt oder als Sicherheit für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen der Gesellschaft Schuldverschreibungen (debenture und debenture stock) und sonstige Wertpapiere auszugeben, und zwar ausschließlich nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften.

Ausschüttungen

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Companies Acts ist die Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss der Hauptversammlung berechtigt, eine Ausschüttung für Anteile einer Klasse oder mehrerer Anteilklassen zu erklären. Die erklärte Ausschüttung darf die vom Verwaltungsrat

empfohlene Höhe nicht überschreiten. Auf Beschluss des Verwaltungsrates sowie bei Auflösung der Gesellschaft oder einer vollständigen Rücknahme der Anteile verfallen nicht geltend gemachte Ausschüttungen nach Ablauf einer Frist von sechs Jahren.

Auskehrung bei Liquidation

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Companies Acts von 1963 bis 2006 erfolgt die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bei Liquidation der Gesellschaft durch den Liquidator mit der Maßgabe, dass eine von einem Fonds eingegangene oder diesem zuzuordnende Verbindlichkeit ausschließlich aus dem Vermögen des betreffenden Fonds gedeckt wird.
- (b) Das zur Auskehrung an die Gesellschafter verfügbare Vermögen wird in der folgenden Reihenfolge verwendet:
 - (i) zunächst für die Zahlung eines Betrages an die Inhaber der Anteile der einzelnen Anteilklassen jedes Fonds - in der Nennwährung der jeweiligen Anteilklasse oder in einer anderen vom Liquidator festgelegten Währung -, der dem Nettoinventarwert der von den betreffenden Inhabern bei Liquidationsbeginn jeweils gehaltenen Anteile (zu einem vom Liquidator festgelegten Wechselkurs) so weit wie möglich entspricht, sofern die in dem betreffenden Fonds vorhandenen Vermögenswerte für die Zahlung ausreichend sind. Reichen die Vermögenswerte in Bezug auf eine beliebige Anteilklasse für diese Zahlung nicht aus, so wird Rückgriff genommen auf die Vermögenswerte der Gesellschaft (soweit vorhanden), die keinem bestimmten Fonds zugeordnet sind, jedoch nicht auf die Vermögenswerte der anderen Fonds;
 - (ii) zweitens für die Zahlung von Beträgen bis zur Höhe des eingezahlten Nennbetrages von Anteilen an die Inhaber derselben aus dem nicht einem Fonds zugeordneten Vermögen der Gesellschaft, das nach einem eventuellen Rückgriff gemäß Ziff. (b)(i) verbleibt; reichen die zur Verfügung stehenden Vermögenswerte für die zu leistenden Zahlungen nicht aus, erfolgt kein Rückgriff auf das einem einzelnen anderen Fonds zuzuordnende Vermögen.
 - (iii) drittens für die Zahlung von Beträgen aus dem verbleibenden Vermögen des betreffenden Fonds an die Inhaber der Anteile der einzelnen Anteilklassen im Verhältnis der jeweils von ihnen gehaltenen Anteile;
 - (iv) schließlich für die Zahlung eventuell noch verbleibender und nicht einem Fonds zugeordneter Beträge an die Inhaber der Anteile im Verhältnis des Wertes der einzelnen Fonds, und innerhalb der einzelnen Fonds im Verhältnis des Wertes der einzelnen Anteilklassen und innerhalb der einzelnen Anteilklassen im Verhältnis der jeweiligen Anzahl der gehaltenen Anteile.

Freistellung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Secretary und andere Führungskräfte der Gesellschaft werden von der Gesellschaft von Schäden und Aufwendungen freigestellt, die ihnen durch den Abschluss von Verträgen oder Handlungen für die Gesellschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben als Führungskräfte der Gesellschaft entstehen, soweit keine Fahrlässigkeit und kein vorsätzliches Fehlverhalten vorliegen.

Vermögen der Gesellschaft und Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile

- (a) Der Nettoinventarwert eines Fonds entspricht dem Wert der Vermögenswerte in diesem Fonds abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten und wird gemäß den OGAW-Vorschriften ermittelt.
- (b) Zum Vermögen der Gesellschaft gehören (a) alle Barmittel, Sicht- oder Termineinlagen einschließlich aufgelaufener Zinsen sowie alle fälligen Forderungen, (b) alle Wechsel, Sichtwechsel sowie Einlagenzertifikate und Schuldscheine, (c) alle Anleihen, Devisenterminkontrakte, Nachsichtwechsel, Aktien, Geschäftsanteile, Anteile oder Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen/offenen Investmentfonds, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Termin-, Options- und Swapkontrakte, festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere mit index-, preis- oder kursbezogener Berechnung der Rendite bzw. des Rückzahlungsbetrags und sonstige Finanzinstrumente und sonstige Anlagen und Wertpapiere im Eigentum der Gesellschaft oder für welche die Gesellschaft Verträge abgeschlossen hat, mit Ausnahme der von der Gesellschaft erteilten Rechte und ausgegebenen Wertpapiere, (d) alle dem jeweiligen Fonds zustehenden Stockdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die dem Fonds noch nicht zugeflossen, jedoch für die eingetragenen Aktionäre am bzw. vor dem Tag der Ermittlung des Nettoinventarwertes erklärt worden sind, (e) alle Zinsansprüche auf verzinsliche Wertpapiere der Gesellschaft, soweit sie nicht im Kapitalbetrag des jeweiligen Wertpapiers berücksichtigt sind, (f) alle sonstigen Anlagen der Gesellschaft, (g) die Gründungskosten der Gesellschaft einschließlich der Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft, soweit diese Kosten nicht bereits abgeschrieben sind, und (h) alle übrigen vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten und bewerteten Vermögenswerte der Gesellschaft einschließlich transitorischer Aktiva.
- (c) Bei der Ermittlung des Vermögens der Gesellschaft sind folgende Grundsätze anzuwenden:
 - (i) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile eines Fonds nach einer am Buchwert orientierten Bewertungsmethode zu bewerten, bei der die Anlagen des Fonds mit den um Abschreibungen auf Marktauf- bzw. Marktabschläge bereinigten Anschaffungskosten statt mit dem aktuellen Marktwert bewertet werden. Diese Bewertungsmethode kommt nur zur Anwendung wenn sie sich im Einklang mit den Anforderungen der irischen Finanzaufsichtsbehörde befindet und, sofern der Fonds ein Geldmarktfonds ist, nur für Wertpapiere deren Laufzeit zum Ausgabezeitpunkt oder Restlaufzeit 397 Tage nicht überschreitet, oder für Wertpapiere, die in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle 397 Tage, einer Renditeanpassung unterzogen werden, und mit der Maßgabe, dass der Fonds auch eine gewichtete Durchschnittslaufzeit von maximal 60 Tagen beibehält. Sofern der Fonds kein Geldmarktfonds ist und es nicht beabsichtigt ist, die am Buchwert orientierte Bewertungsmethode auf das gesamte Portfolio des Fonds anzuwenden, können einzelne Geldmarktinstrumente innerhalb des Portfolios dieses Fonds auf der Grundlage dieser Methode bewertet werden, sofern die Restlaufzeit dieser Geldmarktinstrumente drei Monate nicht überschreitet und die Geldmarktinstrumente keine spezielle Sensitivität in Bezug auf Marktparameter (einschließlich des Kreditrisikos) aufweisen;
 - (ii) Der Wert von Anlagen, für die an einem Geregelten Markt ein Kurs gestellt wird oder die an einem Geregelten Markt notiert sind oder dort üblicherweise gehandelt werden, ist (außer in den vorstehend in Ziff. (i) und nachstehend in den betreffenden Ziffern ausdrücklich genannten Fällen) unter Zugrundelegung des am Bewertungstermin für den Verwaltungsrat zuletzt verfügbaren Mittelkurses (bzw. des zuletzt notierten Kurses, soweit kein Mittelkurs verfügbar ist) für die Anlagen zu ermitteln. Hierbei gelten folgende Regelungen:

- A. Wenn für eine Anlage an mehr als einem Regelten Markt ein Kurs gestellt wird oder diese an mehr als einem Regelten Markt notiert ist oder üblicherweise dort gehandelt wird, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen (mit der Zustimmung der Depotbank) für die vorstehenden Zwecke einen dieser Märkte bestimmen (wenn der Verwaltungsrat zu dem Ergebnis gekommen ist, dass dieser Regelte Markt der Hauptmarkt für diese Anlage ist oder die angemessensten Bewertungskriterien bietet), der dann als Grundlage für künftige Berechnungen des Nettoinventarwertes der betreffenden Anlage dient, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt;
 - B. Wenn für eine Anlage an einem Regelten Markt ein Kurs gestellt oder die Anlage an einem Regelten Markt notiert oder üblicherweise dort gehandelt wird, an diesem Markt zu einem gegebenen Zeitpunkt jedoch kein Kurs zur Verfügung steht, oder der Kurs nach dem Dafürhalten des Verwaltungsrates nicht repräsentativ ist, entspricht der Wert dieser Anlage dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, wie er mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt und von seitens der Depotbank genehmigten natürlichen und juristischen Personen, die für diese Anlagen Market Maker sind, und/oder anderen hierzu nach der Ansicht des Verwaltungsrates sachkundigen (von der Depotbank genehmigten) Personen bescheinigt wird; und
 - C. Wenn für eine Anlage an einem Regelten Markt ein Kurs gestellt oder die Anlage an einem Regelten Markt notiert oder üblicherweise dort gehandelt wird, die Anlage jedoch außerhalb des betreffenden Regelten Marktes mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt wird, kann der Wert der Anlage unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder des Abschlags zum Tag der Bewertung ermittelt werden. Die Depotbank muss gewährleisten, dass ein solches Verfahren im Zusammenhang mit der Feststellung des voraussichtlichen Veräußerungswertes der Anlage gerechtfertigt ist.
- (iii) Der Wert einer Anlage, für die an einem Regelten Markt kein Kurs gestellt wird und die nicht an einem Regelten Markt notiert ist oder dort üblicherweise gehandelt wird, entspricht dem wahrscheinlichen Veräußerungswert der Anlage, der mit der Zustimmung der Depotbank wie folgt zu bestimmen ist:
- A. Als geschätzter Veräußerungswert der Anlage gilt der Wert, der vom Verwaltungsrat mit der gebotenen Sorgfalt in gutem Glauben geschätzt und von der Depotbank genehmigt wird; und
 - B. bei verzinslichen Anlagen sind Zinsen zu berücksichtigen.
- (iv) Anteile an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Basis des letzten bekannten Nettoinventarwertes bewertet. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen können, falls für sie an einem Regelten Markt ein Kurs gestellt wird oder sie an einem Regelten Markt notiert oder üblicherweise gehandelt werden, im Einklang mit den Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts (c)(ii) bewertet werden.
- (v) Der Wert von Barmitteln und transitorischen Aktiva sowie von erklärten bzw. aufgelaufenen aber noch nicht vereinnahmten Bardividenden bzw. Zinsen, wie vorstehend beschrieben, entspricht der Gesamtsumme derselben, es sei denn, der Verwaltungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass ein Zahlungseingang in voller Höhe nicht zu erwarten ist. In diesem Fall ist ein Abschlag zu berücksichtigen, wie er vom Verwaltungsrat (mit der Zustimmung der Depotbank) im Hinblick auf den tatsächlichen Wert als angemessen angesehen wird.

- (vi) Einlagen sind mit ihrem Gesamtbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen seit dem Zeitpunkt der Einlage zu bewerten.
- (vii) Schatzwechsel sind zum Mittelkurs an dem Markt, an dem sie zum Bewertungstermin gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, anzusetzen. Wenn dieser Kurs nicht zur Verfügung steht, erfolgt die Bewertung (mit der Zustimmung der Depotbank) auf der Basis der Rendite unter Berücksichtigung von Währung und Fälligkeit.
- (viii) Anleihen, Schuldscheine und Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Handelswechsel und ähnliche Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Mittelkurs an dem Markt, an dem sie gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (d.h. der einzige Markt oder, nach Festlegung des Verwaltungsrates, der Hauptmarkt für die Notierung dieser Vermögenswerte oder den Handel mit diesen Vermögenswerten) zuzüglich Zinsen seit dem Zeitpunkt des Erwerbs bewertet.
- (ix) Devisenterminkontrakte werden auf der Basis des Preises per Bewertungstermin bewertet, zu dem ein neuer Terminkontrakt desselben Umfangs mit derselben Laufzeit abgeschlossen werden könnte.
- (x) Der Wert von Terminkontrakten und Optionen, die an einem Regelmäßigen Markt gehandelt werden, wird auf der Basis des Kurses bestimmt, der nach Ansicht des Verwaltungsrates der Abwicklungskurs an dem betreffenden Markt ist. Wenn auf dem betreffenden Markt aber üblicherweise kein Abwicklungskurs gestellt wird oder ein Abwicklungskurs nicht verfügbar oder nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung auf der Basis des wahrscheinlichen Veräußerungserlöses, wie er mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer (seitens der Depotbank für diese Zwecke genehmigten) sachkundigen Person geschätzt wird.
- (xi) Der Wert von im Freiverkehr (*Over-the-Counter - OTC*) gehandelten Derivatkontrakten
 - A. entspricht dem vom Kontrahenten gestellten Kurs, mit der Maßgabe, dass die Kursstellung mindestens täglich erfolgt und von einer von dem Kontrahenten unabhängigen sowie von der Depotbank zwecks Bewertung anerkannten Person mindestens einmal wöchentlich verifiziert wird; oder
 - B. wird anhand einer alternativen Bewertungsmethode errechnet, wie vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Anforderungen der irischen Finanzaufsichtsbehörde bestimmt. Die Berechnung erfolgt durch die Gesellschaft oder einen unabhängigen Bewertungsdienstleister (dieser Dienstleister darf zwar in einer Beziehung mit dem Kontrahenten stehen, muss aber von diesem unabhängig sein und andere Bewertungsmodelle verwenden als der Kontrahent), mit der Maßgabe, dass bei Anwendung einer alternativen Bewertungsmethode (d.h. die Bewertung wird von einer kompetenten, für diesen Zweck von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Verwaltungsrat bestellten und von der Depotbank genehmigten Person durchgeführt (oder auf eine andere Weise, vorausgesetzt der errechnete Wert ist von der Depotbank genehmigt)), die angewendeten Bewertungsgrundsätze mit den von Einrichtungen wie IOSCO (International Organisation of Securities Commission) und AIMA (Alternative Investment Management Association) aufgestellten bewährten Standards (*international best practice*) im Einklang stehen und die jeweilige Bewertung auf monatlicher Basis mit der Bewertung des Kontrahenten abgestimmt wird. Sollten sich aus dieser monatlichen Abstimmung wesentliche Abweichungen ergeben, werden diese umgehend überprüft und erläutert;

- (xii) Unbeschadet der Regelungen der vorstehenden Absätze kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank den nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelten Wert einer Anlage anpassen, wenn aus seiner Sicht unter Berücksichtigung von Währung, geltendem Zinssatz, Laufzeit, Liquidität und/oder anderen von ihm als relevant erachteten Kriterien die Anpassung zur Feststellung des angemessenen Wertes der Anlage erforderlich ist.
 - (xiii) Wenn unter gegebenen Umständen ein bestimmter Wert nicht ermittelt werden kann oder nach dem Ermessen des Verwaltungsrates ein anderes Bewertungsverfahren dem angemessenen Wert der jeweiligen Anlage eher entspricht, ist das vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank festgelegte Bewertungsverfahren anzuwenden.
 - (xiv) Zur Einhaltung maßgeblicher Rechnungslegungsstandards kann der Verwaltungsrat den Wert von Vermögenswerten der Gesellschaft in den Finanzberichten für die Anteilinhaber in einer anderen als der hier beschriebenen Weise darstellen.
- (d) Eine in gutem Glauben ausgestellte Bescheinigung über den Nettoinventarwert von Anteilen durch oder für den Verwaltungsrat ist für alle beteiligten Parteien verbindlich (soweit keine Fahrlässigkeit oder offensichtlicher Irrtum vorliegt).

6. Geldwäsche

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Einhaltung der weltweit geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche verantwortlich. Aus diesem Grund können bestehende Anteilinhaber, potentielle Zeichner von Anteilen und Personen, die Anteile übernehmen wollen, aufgefordert werden, ihre Identität nachzuweisen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anteile erst dann auszugeben und Übertragungen von Anteilen erst dann zu genehmigen, wenn die potentiellen Anleger oder Personen, die Anteile übernehmen wollen, einen zufrieden stellenden Identitätsnachweis vorgelegt haben, wie vom Verwaltungsrat bestimmt.

Falls kein zufrieden stellender Identitätsnachweis beigebracht wird, können die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft die von ihnen als geeignet erachteten Maßnahmen ergreifen, darunter auch die Zwangsrücknahme bereits ausgegebener Anteile.

7. Provisionen

Mit Ausnahme der in „Gebühren und Kosten“ erwähnten Gebühren und sonstigen Kosten sind von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen der Gesellschaft keine weiteren Provisionen, Nachlässe, Maklergebühren oder sonstigen Sonderkonditionen vereinbart worden oder zu zahlen.

8. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Weder die Verwaltungsratsmitglieder noch verbundene Personen verfügen über Beteiligungen an den Anteilen oder Optionen im Hinblick auf diese Anteile.

Im Rahmen dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff „verbundene Person“ im Hinblick auf ein Verwaltungsratsmitglied

- (i) dessen Ehepartner, Eltern, Geschwister oder Kinder,
- (ii) Treuhänder von Treuhandvermögen (*trusts*), deren Hauptbegünstigte das Verwaltungsratsmitglied, dessen Ehepartner bzw. Kinder oder ein von ihm beherrschtes Unternehmen sind,

- (iii) Mitgesellschafter des Verwaltungsratsmitglieds bei einer Personengesellschaft,
 - (iv) eine von diesem Verwaltungsratsmitglied beherrschte Kapitalgesellschaft, und
 - (v) Dienstverträge zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestehen nicht und sind auch nicht vorgesehen.
- (b) Außer den in nachstehender Ziffer 10. aufgeführten Verträgen bestehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts keine wesentlichen Beteiligungen von Verwaltungsratsmitgliedern an Vertragsverhältnissen, deren Art und Bedingungen ungewöhnlich bzw. im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft relevant sind.

William Smith und Michael Chapman sind Mitglieder des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft und der Lazard Asset Management Limited;

Paolo Angeloni ist Mitglied des Verwaltungsrates bei Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH;

John Donohoe ist Mitglied des Verwaltungsrates bei Carne Global Financial Securities Limited, die professionelle Dienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft bereitstellt.

Daniel Morrissey ist Partner bei William Fry, dem Rechtsberater der Gesellschaft in Irland, und Mitglied des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft.

Die genannten Mitglieder des Verwaltungsrates haben dementsprechend ein Interesse an den Gebühren und Honoraren, die von der Gesellschaft an die betreffenden Gesellschaften/Kanzleien zu zahlen sind.

- (c) Bei den in Ziffer 12 angegebenen Stellen steht ein Memorandum zur Verfügung, in dem alle Unternehmen aufgeführt sind, bei denen die Mitglieder des Verwaltungsrates derzeit als Verwaltungsratsmitglieder fungieren bzw. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Veröffentlichung dieses Prospekts als Verwaltungsratsmitglieder fungiert hatten. Ferner sind darin alle Personengesellschaften angegeben, bei denen sie gegenwärtig Partner oder Mitgesellschafter sind bzw. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Veröffentlichung dieses Prospekts Partner oder Mitgesellschafter waren.
- (d) Kein Mitglied des Verwaltungsrates
- (i) wurde zu einem früheren Zeitpunkt wegen einer Straftat verurteilt;
 - (ii) ist zahlungsunfähig geworden oder an einem freiwilligen Vergleich beteiligt gewesen;
 - (iii) ist Mitglied des Verwaltungsrates einer Kapitalgesellschaft oder Gesellschafter einer Personengesellschaft gewesen, für deren Vermögen zu dem Zeitpunkt bzw. innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Ausscheiden als Verwaltungsratsmitglied oder Gesellschafter ein Konkursverwalter eingesetzt wurde bzw. die in Liquidation gegangen ist (ob zwangsweise, auf Antrag der Gläubiger oder freiwillig), unter gerichtliche (Zwangs-)Verwaltung gestellt wurde oder über deren Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist;
 - (iv) hat Vermögensgegenstände besessen oder ist Gesellschafter einer Personengesellschaft gewesen, die Vermögensgegenstände besessen hat, die zum

jeweiligen Zeitpunkt oder in den letzten zwölf Monaten nach seinem Ausscheiden als Gesellschafter unter Zwangsverwaltung gestellt wurden; oder

- (v) ist von Behörden oder Aufsichtsstellen (einschließlich anerkannten Berufsverbänden) öffentlich für Fehlverhalten kritisiert worden oder von einem Gericht mit einem Verbot zur Ausübung eines Amtes als Mitglied eines Verwaltungsrates oder eines sonstigen Amtes in der Führung eines Unternehmens oder seiner Geschäftsangelegenheiten belegt worden.

9. Rechtsstreitigkeiten

Die Gesellschaft ist nicht an Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsgerichtsverfahren beteiligt und dem Verwaltungsrat sind keine Ansprüche bekannt, die gerichtlich geltend gemacht werden sollen oder deren gerichtliche Geltendmachung angedroht worden ist.

10. Wesentliche Verträge

Die nachfolgend näher dargestellten Verträge der Gesellschaft wurden nicht im Zuge der normalen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft abgeschlossen und sind von wesentlicher Bedeutung bzw. können von wesentlicher Bedeutung sein.

- (a) Der Verwaltungsvertrag vom 15. April 1996, geändert erstmals durch die Änderungsvereinbarung zum Verwaltungsvertrag vom 17. September 1996 und danach durch die Zweite Änderungsvereinbarung zum Verwaltungsvertrag vom 20. Dezember 2006. Nach Maßgabe des Verwaltungsvertrages bleibt die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft gültig, bis sie mit einer Frist von mindestens 180 Tagen von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird, obwohl unter bestimmten Voraussetzungen auch eine fristlose schriftliche Kündigung durch eine der beiden Parteien möglich ist. Der Verwaltungsvertrag sieht eine Freistellung der Verwaltungsgesellschaft von Schäden vor, soweit die Schäden nicht durch Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten, vorsätzliche Schlechtausführung oder Fahrlässigkeit in der Ausübung ihrer Pflichten und Verpflichtungen verursacht wurden. Geregelt sind auch die gesetzlichen Pflichten der Verwaltungsgesellschaft.
- (b) Der Depotbankvertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotbank vom 29. Juni 2001, geändert durch Änderungsvereinbarung zum Depotbankvertrag vom 20. Dezember 2006. Nach Maßgabe des Depotbankvertrages bleibt die Bestellung der Depotbank gültig, bis sie mit einer Frist von mindestens 90 Tagen von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird, obwohl unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei Insolvenz einer der beiden Parteien oder fortdauernder Vertragsverletzung einer der Parteien trotz Abmahnung) eine fristlose schriftliche Kündigung möglich ist. Der Depotbankvertrag (in der geänderten Fassung) sieht eine Freistellung der Depotbank von Schäden vor, soweit die Schäden nicht auf eine von der Depotbank zu vertretende nicht zu rechtfertigende Nichterfüllung oder eine mangelhafte Erfüllung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Depotbank zurückzuführen sind, und regelt die gesetzlichen Pflichten der Depotbank.
- (c) Der Verwaltungsstellenvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle vom 14. November 2001, geändert durch Änderungsvereinbarung zum Verwaltungsstellenvertrag vom 20. Dezember 2006. Nach Maßgabe des Verwaltungsstellenvertrages (in der geänderten Fassung) bleibt die Bestellung der Verwaltungsstelle gültig, bis sie mit einer Frist von mindestens 90 Tagen von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird, obwohl

unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei Insolvenz einer der beiden Parteien oder fortdauernder Vertragsverletzung einer Partei trotz Abmahnung) eine fristlose schriftliche Kündigung möglich ist. Der Verwaltungsstellenvertrag (in der geänderten Fassung) sieht eine Freistellung der Verwaltungsstelle von Schäden vor, soweit die Schäden nicht auf Vorsatz, vorsätzlicher Schlechtausführung, vorsätzlichem Fehlverhalten, Betrug, grob fahrlässiger Nichtbeachtung oder Bösgläubigkeit bei der Erfüllung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Verwaltungsstelle zurückzuführen sind, und regelt die gesetzlichen Pflichten der Verwaltungsstelle.

- (d) Der Marketingvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle vom 17. Oktober 2002. Nach Maßgabe des Marketingvertrages bleibt die Bestellung der Vertriebsstelle gültig, bis sie mit einer Frist von mindestens einem Monat von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird. Der Marketingvertrag sieht eine Freistellung der Vertriebsstelle von Schäden vor, soweit die Schäden nicht auf Betrug, Fahrlässigkeit oder eine Vertragsverletzung in der Erfüllung ihrer Pflichten zurückzuführen sind, und regelt die gesetzlichen Pflichten der Vertriebsstelle. Der Marketingvertrag wurde durch den Änderungsvertrag vom 6. April 2006 bezüglich der Aufnahme Italiens in das Vertriebsgebiet geändert.
- (e) Der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und Lazard Asset Management Limited vom 15. April 1996, geändert durch Änderungsvereinbarung zum Anlageverwaltungsvertrag vom 20. Dezember 2006, der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und Lazard Asset Management LLC vom 17. September 1996, geändert durch Änderungsvereinbarung zum Anlageverwaltungsvertrag vom 20. Dezember 2006, der Anlageverwaltungsvertrag vom 19. Juni 2003 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH, geändert durch Änderungsvereinbarung zum Anlageverwaltungsvertrag vom 20. Dezember 2006 und der Anlageverwaltungsvertrag vom 1. Dezember 2007 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und Lazard Japan Asset Management K.K.. Die Anlageverwaltungsverträge regeln die Vermögensverwaltung sowie die Erbringung von Beratungs- und sonstigen Leistungen durch den jeweiligen Anlageverwalter. Es ist vorgesehen, dass die Bestellung des jeweiligen Anlageverwalters gültig bleibt, bis sie mit einer Frist von mindestens 90 oder 180 Tagen durch die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft bzw. den jeweiligen Anlageverwalter schriftlich gekündigt wird, obwohl unter bestimmten Voraussetzungen eine fristlose schriftliche Kündigung durch die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft bzw. den jeweiligen Anlageverwalter möglich ist. Die Verträge sehen eine Freistellung des jeweiligen Anlageverwalters von Schäden vor, soweit die Schäden nicht auf Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten, vorsätzliche Schlechtausführung oder Vorsatz in der Erfüllung der Pflichten durch den jeweiligen Anlageverwalter zurückzuführen sind, und regeln die gesetzlichen Pflichten des jeweiligen Anlageverwalters (einschließlich, im Falle des Anlageverwaltungsvertrages mit Lazard Asset Management) die Folgen eines Verstoßes gegen die Treuepflichten, unbeschadet einer Ausübung der Rechte der Verwaltungsgesellschaft gegenüber Lazard Asset Management nach den US-amerikanischen bundes- und einzelstaatlichen Wertpapiergesetzen.

Einige der vorstehend unter lit. (a), (d) und (e) genannten Verträge wurden von der Gesellschaft unter der alten Firma „Lazard Brothers Global Equity Fund plc“, von der Verwaltungsgesellschaft unter der alten Firma „Lazard Brothers Investment Funds Limited“, von Lazard Asset Management Limited unter der alten Firma „Lazard Brothers Asset Management Limited“, von Lazard Asset Management LLC als Rechtsnachfolgerin ihrer Muttergesellschaft „Lazard Frères & Co., LLC“ und von Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH als Rechtsnachfolgerin von Lazard Asset Management (Europe) GmbH abgeschlossen.

11. Sonstige Angaben

- (a) Die Gesellschaft hat und hatte seit ihrer Gründung keine Mitarbeiter.
- (b) Soweit unter obiger Ziffer 8. keine anderweitigen Angaben gemacht werden, besteht keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung eines Mitglieds des Verwaltungsrates an der Förderung der Gesellschaft oder an von der Gesellschaft gekauften, veräußerten, gepachteten oder gemieteten Vermögensgegenständen oder zu kaufenden, zu veräußernden, zu pachtenden oder zu mietenden Vermögensgegenständen; des Weiteren bestehen zum Datum dieses Prospekts keine Verträge oder Vereinbarungen der Gesellschaft, an denen ein Mitglied des Verwaltungsrates wesentlich beteiligt ist und die in ihrer Art oder ihren Bedingungen unüblich oder für die geschäftliche Tätigkeit der Gesellschaft von Bedeutung sind.
- (c) Die Gesellschaft hat keine Immobilien erworben und beabsichtigt auch nicht, Immobilien zu erwerben.
- (d) Die Finanz- und Geschäftslage der Gesellschaft hat sich seit dem letzten geprüften Abschluss der Gesellschaft vom 31. März 2008 nicht wesentlich verändert.

12. Einsichtnahme in Unterlagen

Die folgenden Unterlagen stehen an jedem Tag (außer Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft sowie in der Geschäftsstelle des Sponsoring-Broker kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) die Satzung und die Gründungsurkunde der Gesellschaft;
- (b) der Verwaltungsvertrag in der durch den Anlageverwaltungsvertrag und die Änderungsvereinbarung zum Verwaltungsvertrag geänderten Fassung;
- (c) der Depotbankvertrag und die Änderungsvereinbarung zum Depotbankvertrag;
- (d) der Verwaltungsstellenvertrag und die Änderungsvereinbarung zum Verwaltungsstellenvertrag;
- (e) die Anlageverwaltungsverträge und die Änderungsvereinbarungen zu den Anlageverwaltungsverträgen;
- (f) die OGAW-Vorschriften;
- (g) die maßgeblichen OGAW-Verlautbarungen;
- (h) die Companies Acts von 1963 bis 2006;
- (i) der aktuelle Geschäftsbericht und der zuletzt veröffentlichte Halbjahresbericht der Gesellschaft.

Die unter lit. (a) und (i) genannten Unterlagen können kostenlos bei der Verwaltungsstelle angefordert werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Landesbank Baden-Württemberg, Große Bleiche 54-56, 55116 Mainz, hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle im Sinne des § 131 InvG für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“) übernommen.

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Die Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und sämtliche sonstigen ggf. an die Anteilinhaber zu leistenden Zahlungen werden auf deren Wunsch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet.

Weitere Informationsstelle für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 131 Satz 2 InvG ist die Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH, Alte Mainzer Gasse 37, 60311 Frankfurt am Main („weitere deutsche Informationsstelle“).

Der Prospekt vom 10. Oktober 2008, geändert durch den Nachtrag vom 18. August 2009, die Prospektergänzungen für den Lazard European Equity Fund, den Lazard Pan European Equity Fund, den Lazard UK Equity Fund, den Lazard North American Equity Fund, den Lazard Emerging World Fund, den Lazard Global High Quality Bond Fund, den Lazard Global Classic Value Equity Fund, den Lazard Sterling High Quality Bond Fund, den Lazard Thematic Global Fund, den Lazard Thematic Global ex-Japan Fund, den Lazard Emerging Markets Equity Fund, den Lazard Global Equity Fund*, den Lazard European High Yield Bond Fund* (jeweils vom 10. Oktober 2008) und den Lazard Japanese Equity Fund (vom 6. Mai 2010) sowie die Vereinfachten Prospekte für die vorstehenden Fonds, die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte – die vorgenannten Unterlagen jeweils in Papierform – sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise und etwaige Umtauschpreise sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle und der weiteren deutschen Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle und der weiteren deutschen Informationsstelle stehen auch die im Abschnitt „GESETZLICH VORGESCHRIEBENE UND SONSTIGE INFORMATIONEN - 12. Einsichtnahme in Unterlagen“ des Prospektes aufgeführten Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) der Verwaltungsvertrag, die Änderungsvereinbarung zum Verwaltungsvertrag und die Zweite Änderungsvereinbarung zum Verwaltungsvertrag;
- (b) der Depotbankvertrag und die Änderungsvereinbarung zum Depotbankvertrag;
- (c) der Verwaltungsstellenvertrag und die Änderungsvereinbarung zum Verwaltungsstellenvertrag;
- (d) die Anlageverwaltungsverträge und die Änderungsvereinbarungen zu den Anlageverwaltungsverträgen;
- (e) die OGAW-Vorschriften;
- (f) die maßgeblichen OGAW-Verlautbarungen;

* Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Fonds für Anteilzeichnungen geschlossen sind.

(g) die Companies Acts von 1963 bis 2009.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Website www.lazardnet.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden den registrierten Anlegern per Brief zugestellt.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Besteuerungsgrundlagen für Deutschland entsprechend dem Investmentsteuergesetz bekannt zu machen. Die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen hat die Gesellschaft auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Gesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur regelmäßig nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das jeweils laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anteilinhaber, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

ANLAGE I

Börsen und Geregelt Märkte

Neben zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere werden ausschließlich Anlagen an den nachstehend in diesem Prospekt aufgeführten Börsen und Märkten bzw. durch Änderungen oder Ergänzungen dieses Prospekts festgelegten Börsen und Märkten getätigt. Diese Börsen und Märkte werden entsprechend den Anforderungen der irischen Finanzaufsichtsbehörde aufgeführt, auch wenn die irische Finanzaufsichtsbehörde selbst kein Verzeichnis der zugelassenen Börsen und Märkte veröffentlicht.

1. Angelegt werden kann an allen Börsen der Mitgliedstaaten, an denen übertragbare Wertpapiere zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel zugelassen sind.
2. Angelegt werden kann ferner an folgenden Börsen:

Ägypten	Cairo Stock Exchange
Argentinien	Buenos Aires Stock Exchange
Australien	Australian Stock Exchange Limited
Bahrain	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange
Bermuda	Bermuda Stock Exchange
Botswana	Botswana Stock Exchange
Brasilien	Rio de Janeiro Stock Exchange Sao Paulo Stock Exchange
Chile	Santiago Stock Exchange
China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange
Hongkong	Stock Exchange of Hong Kong Limited
Indien	National Stock Exchange Bombay Stock Exchange Delhi Stock Exchange Madras Stock Exchange
Indonesien	Indonesia Stock Exchange
Island	Reykjavik Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Japan	Tokyo Stock Exchange Osaka Securities Exchange Fukuoka Stock Exchange

	Hiroshima Stock Exchange Kyoto Stock Exchange Nagoya Stock Exchange Niigata Stock Exchange Sapporo Stock Exchange
Jordanien	Amman Financial Market
Kanada	Calgary Stock Exchange Toronto Stock Exchange Montreal Stock Exchange Vancouver Stock Exchange Alberta Stock Exchange Winnipeg Stock Exchange
Kasachstan	Kazakhstan Stock Exchange
Kolumbien	Bogotá Stock Exchange Medellín Stock Exchange
Kroatien	Zagreb Stock Exchange
Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Malaysia	Kuala Lumpur Stock Exchange
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Mauritius	Mauritius Stock Exchange
Mexiko	Mexican Stock Exchange
Neuseeland	New Zealand Stock Exchange
Norwegen	Oslo Stock Exchange
Pakistan	Karachi Stock Exchange Lahore Stock Exchange Islamabad Stock Exchange
Peru	Lima Stock Exchange
Philippinen	Philippines Stock Exchange
Republik Korea	Korea Stock Exchange
Russland	Moscow Interbank Currency Exchange St. Petersburg Stock Exchange Russian Trading System Moscow
Schweiz	Schweizerische Börse <ul style="list-style-type: none"> • Basel • Genf • Zürich

	• Bern	
Simbabwe		Zimbabwe Stock Exchange
Singapur		Stock Exchange of Singapore Limited
Sri Lanka		Colombo Stock Exchange
Südafrika		Johannesburg Stock Exchange
Taiwan		Taiwan Stock Exchange GreTai Securities Market
Thailand		Stock Exchange of Thailand
Tschechische Republik		Prague Stock Exchange
Türkei		Istanbul Stock Exchange
Tunesien		Tunis Stock Exchange
USA		New York Stock Exchange American Stock Exchange Chicago Stock Exchange Philadelphia Stock Exchange Pacific Stock Exchange Inc.
Venezuela		Caracas Stock Exchange
Vereinigte Arabische Emirate – Abu Dhabi		Abu Dhabi Securities Exchange Dubai Financial Market
Vereinigte Arabische Emirate - Dubai		Dubai International Financial Exchange
Vietnam		Ho Chi Minh Stock Exchange Hanoi Securities Trading Centre

3. Angelegt werden kann weiter an folgenden Märkten:

- (a) in Frankreich an dem nach den französischen Vorschriften eingerichteten Second Marché
- (b) an dem vom japanischen Wertpapierhändlerverband geregelten OTC-Markt Tokio
- (c) an dem von der London Stock Exchange Limited geregelten und betriebenen Alternative Investment Market
- (d) an dem von der National Association of Securities Dealers in den USA geregelten OTC-Markt
- (e) an dem in der Veröffentlichung der Bank of England „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets“ („The Grey Paper“) beschriebenen britischen Markt der „listed money market institutions“
- (f) an dem von der Federal Reserve Bank, New York, geregelten Markt der Primärhändler für Wertpapiere der US-Regierung

(g) an der NASDAQ (National Association of Securities Dealers Automated Quotation) betrieben von der National Association of Securities Dealers Inc.

4. In Bezug auf Anlagen in Finanzderivate wird jeder Teilfonds ausschließlich in Finanzderivate anlegen, die an einem der vorstehend genannten Regelten Märkte im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) oder einem der übrigen vorstehend genannten nicht-EWR-Märkte gehandelt werden.

Die oben genannten Märkte sind in der Satzung aufgeführt und werden entsprechend den Anforderungen der irischen Finanzaufsichtsbehörde aufgelistet. Die irische Finanzaufsichtsbehörde selbst veröffentlicht kein Verzeichnis der zugelassenen Märkte und Börsen.

ANLAGE II

Effizientes Portfoliomanagement

A. Anlagen in derivative Finanzinstrumente („Finanzderivate“) - Effizientes Portfoliomanagement / Direktanlagen

Die Gesellschaft kann für jeden Fonds und vorbehaltlich der von der irischen Finanzaufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und Grenzen Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere einsetzen, die Hedging-Zwecken (zum Schutz der Vermögenswerte eines Fonds gegen Schwankungen der Markt- oder Wechselkurse bzw. zur Minimierung von daraus resultierenden Verbindlichkeiten) oder einem effizienten Portfoliomanagement dienen (d.h. der Risikoverringering oder Kostenreduzierung bzw. Kapital- oder Ertragssteigerung des Fonds, wobei spekulative Transaktionen nicht zulässig sind). Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören gegebenenfalls Anlagen in börsengehandelte oder Over-the-Counter- („OTC“-) gehandelte Finanzderivate wie Futures und Devisentermingeschäfte (die zur Verwaltung des Markt- bzw. Währungsrisikos eingesetzt werden können), Optionen (einschließlich Call- und Put-Optionen, die zur Erhöhung der Kosteneffizienz genutzt werden können) und Swaps, einschließlich Credit Default Swaps (die zur Verwaltung des Zins- bzw. Kreditrisikos eingesetzt werden können). Ein Fonds kann außerdem als Teil seiner Anlagestrategie in Finanzderivate anlegen, sofern diese Absicht in der Anlagepolitik des Fonds angegeben ist.

Die Gesellschaft wird Risikomanagementverfahren einsetzen, die es ihr ermöglichen, die Risiken aller offenen Positionen in Derivaten und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios eines Fonds kontinuierlich zu überwachen und zu messen. Auf Anfrage wird die Gesellschaft den Anteilhabern ergänzende Informationen über die eingesetzten Risikomanagementverfahren zur Verfügung stellen, einschließlich der geltenden quantitativen Grenzen und der jüngsten Risikoentwicklungen und Renditeigenschaften der Hauptanlagekategorien.

Die Bedingungen und Grenzen für den Einsatz dieser Techniken und Instrumente für jeden Fonds sind wie folgt:

1. Das Gesamtrisiko (wie in den OGAW-Verlautbarungen beschrieben) eines Fonds in Bezug auf Finanzderivate darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht überschreiten.
2. Die Risiken in Bezug auf die Basiswerte der Finanzderivate, einschließlich der in übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten Finanzderivate, dürfen zusammen mit Positionen aus Direktanlagen die in den OGAW-Verlautbarungen beschriebenen Anlagegrenzen insgesamt nicht überschreiten. (Für indexbasierte Finanzderivate gilt diese Bestimmung nicht, vorausgesetzt, der zu Grunde liegende Index erfüllt die in den OGAW-Verlautbarungen beschriebenen Kriterien.)
3. Ein Fonds darf in OTC-gehandelte Finanzderivate anlegen, vorausgesetzt, die Kontrahenten des OTC-Geschäfts sind Institute, die einer sachgerechten Aufsicht unterliegen und zu den Kategorien gehören, die von der irischen Finanzaufsichtsbehörde genehmigt sind.
4. Anlagen in Finanzderivate unterliegen den von der irischen Finanzaufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und Grenzen.

B. Effizientes Portfoliomanagement – Sonstige Techniken und Instrumente

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Anlagen in Finanzderivate kann die Gesellschaft vorbehaltlich der von der irischen Finanzaufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen weitere Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

einsetzen. Techniken und Instrumente, die in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden, einschließlich Finanzderivate, die nicht für eine direkte Anlage eingesetzt werden, beziehen sich auf Techniken und Instrumente, die folgende Kriterien erfüllen:

- (a) durch eine kosteneffiziente Umsetzung sind sie wirtschaftlich angemessen;
- (b) durch ihren Einsatz wird eines oder mehrere der folgenden Ziele angestrebt:
 - (i) Risikoreduzierung;
 - (ii) Kostenreduzierung;
 - (iii) Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals bzw. zusätzlicher Erträge für den Fonds bei einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den Grundsätzen der Risikostreuerung gemäß den OGAW-Verlautbarungen entspricht;
- (c) die mit ihnen verbundenen Risiken werden durch das von der Gesellschaft eingesetzte Risikomanagementverfahren angemessen erfasst (gilt nur im Fall von Finanzderivaten); und
- (d) sie führen nicht zu einer Änderung des Anlageziels des jeweiligen Fonds bzw. zu von nicht in der allgemeinen Risikostrategie enthaltenen zusätzlichen Risiken (siehe Erläuterung in den Verkaufsunterlagen).

Die Techniken und Instrumente (mit Ausnahme von Finanzderivaten), die für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden können, sind nachstehend aufgeführt und unterliegen den folgenden Bedingungen:

Einsatz von Pensionsgeschäften, inversen Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften

Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet ein „Relevantes Institut“ ein von einem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassenes Kreditinstitut, ein von einem Signatarstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1998 zugelassenes Kreditinstitut oder ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut.

- (a) Pensionsgeschäfte bzw. inverse Pensionsgeschäfte (insgesamt: „Repo-Kontrakte“) und Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur im Rahmen der üblichen Marktpraxis getätigt werden.
- (b) Eine gemäß einem Repo-Kontrakt oder einem Wertpapierleihgeschäft zu erhaltende Sicherheit muss liquide sein und in einer der folgenden Formen bereit gestellt werden:
 - (i) Barmittel;
 - (ii) staatliche oder sonstige Wertpapiere der öffentlichen Hand;
 - (iii) von Relevanten Instituten ausgegebene Einlagenzertifikate;
 - (iv) Anleihen/Commercial Paper, die von Relevanten Instituten ausgegeben werden oder von Emittenten, die keine Kreditinstitute sind, sofern die Emission oder der Emittent ein Rating von A1 oder ein vergleichbares Rating aufweisen;
 - (v) Akkreditive mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten, die unbedingt und unwiderruflich sind und die von einem Relevanten Institut ausgegeben werden;
 - (vi) Aktienwerte, die an einer Börse im EWR, der Schweiz, Kanada, Japan, den Vereinigten Staaten, Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland gehandelt werden;
- (c) Bis zur Fälligkeit des Repo-Kontraktes oder des Wertpapierleihgeschäftes müssen im Rahmen dieser Kontrakte oder Geschäfte erhaltene Sicherheiten

- (i) täglich an den Marktwert angepasst werden;
- (ii) dem Wert des angelegten Betrags oder des verliehenen Wertpapiers jederzeit entsprechen oder diesen übersteigen;
- (iii) auf die Depotbank oder deren Beauftragten übertragen werden; und
- (iv) für die Gesellschaft/den Fonds unverzüglich verfügbar sein, ohne Rückgriff auf den Kontrahenten, falls dieser ausfällt.

Vorstehende Ziffer (c) (iii) ist nicht anwendbar, wenn die Gesellschaft/der Fonds zentrale internationale Wertpapiersammelstellen und entsprechende Institutionen, die allgemein für diese Art von Transaktionen als Spezialisten anerkannt sind, mit dem Sicherheitenmanagement beauftragt (*tri-party collateral management services*). Die Depotbank muss in den Repo-Kontrakten oder den Vereinbarungen über das Wertpapierleihgeschäft als Beteiligte angegeben werden.

Sicherheiten außer Barsicherheiten:

- (i) dürfen nicht verkauft oder verpfändet werden;
- (ii) müssen auf Risiko des Kontrahenten gehalten werden; und
- (iii) müssen von einem vom Kontrahenten unabhängigen Emittenten ausgegeben werden.

Barsicherheiten:

Barmittel dürfen nur auf folgende Weise angelegt werden:

- (i) Einlagen von Relevanten Instituten;
 - (ii) staatliche oder sonstige Wertpapiere der öffentlichen Hand;
 - (iii) Einlagenzertifikate wie in Absatz (b) (iii) oben beschrieben;
 - (iv) Akkreditive wie in Absatz (b) (v) oben beschrieben;
 - (v) Pensionsgeschäfte, vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen;
 - (vi) täglich gehandelte Geldmarktfonds, die ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating aufweisen und aufrechterhalten. Erfolgt die Anlage in einen verbundenen Fonds (wie in Ziffer 3.2 in Anlage III beschrieben), dürfen vom zugrunde liegenden Geldmarktfonds keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnet werden.
- (d) Gemäß Ziffer 1 (d) müssen angelegte Barsicherheiten (mit Ausnahme von in Staatsanleihen oder andere Staatspapiere investierte Barsicherheiten oder Geldmarktfonds), die auf Risiko des Fonds gehalten werden, diversifiziert angelegt werden. Die Gesellschaft muss jederzeit sicher sein, dass sie bei einer Anlage von Barsicherheiten ihre Rückzahlungsverpflichtungen erfüllen kann.
 - (e) Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder bei mit diesem verbundenen Instituten gehalten oder in Wertpapiere angelegt werden, die von diesen begeben werden.
 - (f) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen unter (c) (iii) kann der Fonds sich an Wertpapierleihprogrammen beteiligen, die von allgemein anerkannten zentralen internationalen Wertpapiersammelstellen organisiert werden, sofern das Programm über eine Garantie des Systembetreibers verfügt.
 - (g) Der Kontrahent eines Repo-Kontrakts oder Wertpapierleihgeschäftes muss über ein Bonitätsrating von mindestens A2 oder ein vergleichbares Rating verfügen, oder von der Gesellschaft mit einem (impliziten) Rating von A2 bewertet worden sein. Alternativ ist

ein Kontrahent ohne Rating zulässig, wenn die Gesellschaft/der Fonds für einen infolge einer Nichterfüllung durch den Kontrahenten erlittenen Verlust von einer juristischen Person, die ein Rating von A2 oder ein vergleichbares Rating hat und aufrechterhält, entschädigt wird.

- (h) Die Gesellschaft muss berechtigt sein, das Wertpapierleihgeschäft jederzeit zu kündigen und die Rückgabe einzelner oder aller verliehenen Wertpapiere zu fordern. Die Vereinbarung muss vorsehen, dass, sobald eine solche Kündigung ausgesprochen wurde, der Leihnehmer verpflichtet ist, die Wertpapiere innerhalb von fünf Geschäftstagen bzw. innerhalb einer marktüblichen Frist zurückzugeben.
- (i) Repo-Kontrakte sowie Wertpapierleihgeschäfte gelten nicht als Kredite oder Darlehen im Sinne von Regulation 70 bzw. Regulation 71.
- (j) Wertpapiere „per Emission“, „mit Lieferung auf Termin“ und als „Terminengagement“.

Die Gesellschaft kann in Wertpapiere „per Emission“, „mit Lieferung auf Termin“ und als „Terminengagement“ anlegen. Diese Wertpapiere werden bei der Berechnung der in den Anlagebeschränkungen für einen Fonds festgelegten Anlagegrenzen berücksichtigt.

ANLAGE III

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Jeder Fonds muss bei seinen Vermögensanlagen die OGAW-Vorschriften beachten. Die OGAW-Vorschriften enthalten die folgenden Regelungen:

1	Zulässige Anlagen
1.1	Die Anlagen jedes Fonds sind beschränkt auf: Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne der OGAW-Verlautbarungen, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat zugelassen sind oder an einem anderen Markt eines Mitgliedstaates oder Drittstaates, der geregelt, anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.
1.2	Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer/einem der vorstehend beschriebenen Börsen oder anderen Märkte zugelassen werden.
1.3	Sonstige nicht an einem Geregelteten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente gemäß Definition in den OGAW-Verlautbarungen.
1.4	Anteile an OGAW.
1.5	Anteile an Organismen, die keine OGAW sind, wie in der Bekanntmachung 2/03 (<i>Guidance Note</i>) der irischen Finanzaufsichtsbehörde beschrieben.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten gemäß den OGAW-Verlautbarungen.
1.7	Finanzderivate gemäß den OGAW-Verlautbarungen.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Jeder Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in andere als die in Ziffer 1 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, sofern diese den Anforderungen der irischen Finanzaufsichtsbehörde entsprechen.
2.2	Jeder Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen Markt zugelassen werden (wie in Ziffer 1.1. beschrieben). Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmte US-Wertpapiere, die als Rule 144A-Wertpapiere bekannt sind, sofern: <ul style="list-style-type: none"> - die Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben werden, dass sie innerhalb von einem Jahr nach Ausgabe bei der US Securities and Exchanges Commission registriert sein werden; und - es sich bei den Wertpapieren nicht um nicht-liquide Wertpapiere handelt, d.h. dass sie durch den Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis, bzw. annähernd zu dem Preis, veräußert werden können, der der Bewertung durch den Fonds entspricht.
2.3	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, und der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5% anlegt, darf 40% seines Nettovermögens nicht übersteigen.

- 2.4** Die Grenze von 10% (in 2.3) wird auf 25% für Schuldverschreibungen angehoben, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in diese Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigen. Vor Inanspruchnahme dieser Bestimmung ist die Genehmigung der irischen Finanzaufsichtsbehörde einzuholen.
- 2.5** Die Grenze von 10% (in 2.3) wird auf 35% angehoben für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 2.6** Die in Ziffern 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Berechnung der in Ziffer 2.3 genannten 40%-Grenze unberücksichtigt.
- 2.7** Ein Fonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen.
- Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut mit Ausnahme von im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituten bzw. von einem Signatarstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstitut, oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituten, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen 10% des Nettovermögens nicht überschreiten.
- Diese Grenze kann auf 20% für Einlagen bei der Depotbank angehoben werden.
- 2.8** Das Kontrahenten-Ausfallrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 5% seines Nettovermögens nicht übersteigen.
- Diese Grenze wird auf 10% angehoben bei im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituten bzw. bei von einem Signatarstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) der Basler Kapitalkonvergenzvereinbarung vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstituten, oder bei in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituten.
- 2.9** Unbeschadet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 dürfen bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des Nettovermögens in einer Kombination aus:
- von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten angelegt werden.
- 2.10** Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, so dass Positionen in Bezug auf eine einzelne Einrichtung 35% des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.
- 2.11** Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, werden für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9. als ein einziger Emittent angesehen. Für Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe

	<p>kann jedoch eine Höchstgrenze von 20% des Nettovermögens festgesetzt werden.</p>
2.12	<p>Jeder Fonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.</p> <p>Die Emittenten müssen im Prospekt einzeln aufgeführt werden und können aus der nachstehenden Liste ausgewählt werden:</p> <p>OECD-Staaten (Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority.</p> <p>Jeder Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.</p>
3	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
3.1	Anlagen eines Fonds in Anteile eines OGAW oder sonstigen Organismus für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 10% des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten. Der OGA, in den ein Fonds anlegt, darf selbst nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in andere OGA anlegen.
3.2	Legt ein Fonds in Anteile anderer OGA an, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Fonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme im Zusammenhang mit der Anlage des Fonds in Anteile dieser anderen OGA keine Gebühren berechnen.
3.3	Erhält die Verwaltungsgesellschaft/der Anlageberater des Fonds aufgrund der Anlage in Anteile anderer OGA eine Provision (einschließlich Gebührenrabatte), so ist diese Provision in das Vermögen des Fonds einzuzahlen.
3.4	Die folgenden Beschränkungen gelten für Anlagen eines Fonds in andere Fonds der Gesellschaft: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ein Fonds darf nicht in einen Fonds der Gesellschaft anlegen, der selbst Anteile anderer Fonds der Gesellschaft hält; ○ ein Fonds, der in einen solchen anderen Fonds der Gesellschaft anlegt, unterliegt keiner Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr. ○ die Verwaltungsgesellschaft berechnet einem Fonds für den Teil des von dieser in einen anderen Fonds der Gesellschaft angelegten Vermögens keine Verwaltungsgebühr (diese Bestimmung findet auch auf die jährlich vom Anlageverwalter erhobene Gebühr Anwendung, soweit diese direkt aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt wird); und

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Anlagen eines Fonds in einen anderen Fonds der Gesellschaft unterliegen den vorstehend in Ziffer 3.1. genannten Grenzen.
4	Einen Index nachbildende OGAW
	Ohne Angaben
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Die Gesellschaft, bzw. die Verwaltungsgesellschaft für alle von ihr verwalteten Fonds, darf keine Aktien erwerben, die mit Stimmrechten verbunden sind, die die Ausübung eines nennenswerten Einflusses auf die Geschäftsführung eines Emittenten ermöglichen.
5.2	<p>Ein Fonds darf höchstens erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten; (ii) 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten; (iii) 25% der Anteile ein und desselben OGA; (iv) 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten. <p>HINWEIS: Die unter vorstehend (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzen können im Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtet bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.</p>
5.3	<p>5.1 und 5.2 finden keine Anwendung auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert sind; (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat ausgegeben oder garantiert sind; (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben sind; (iv) Anteile eines Fonds am Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat, die ihre Vermögenswerte vornehmlich in Wertpapiere von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, sofern nach der Gesetzgebung dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für die Anlage des Fonds in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates darstellt. Dies gilt nur, wenn die Gesellschaft des Drittstaates in ihren Anlagestrategien die unter den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält und sofern bei Überschreitung dieser Grenzen die nachstehenden Ziffern 5.5 und 5.6 beachtet werden. (v) Anteile der Gesellschaft am Kapital von Tochtergesellschaften, die lediglich in ihrem Niederlassungsstaat die Verwaltung, die Beratung oder das Marketing hinsichtlich der Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber ausschließlich in deren Auftrag durchführen.
5.4	Ein Fonds muss die Anlagebeschränkungen in diesem Prospekt bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einhalten.
5.5	Unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung kann die Behörde neu zugelassenen Fonds gestatten, von den Bestimmungen in den Ziffern 2.3 bis 2.12 und 3.1 für einen Zeitraum von sechs Monaten nach ihrer Zulassung abzuweichen.
5.6	Werden die hierin genannten Grenzen von einem Fonds aus Gründen außerhalb seiner Verantwortung oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat dieser Fonds

	bei seinen weiteren Verkaufstransaktionen vorrangig darauf hinzuwirken, dieser Situation unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber abzuwehren.
5.7	Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Leerverkäufe zu tätigen: <ul style="list-style-type: none"> - von übertragbaren Wertpapieren, - Geldmarktinstrumenten* , - Anteilen an OGA; oder - Finanzderivaten.
5.8	Ein Fonds darf zusätzliche liquide Mittel halten.
6	Kreditaufnahmebeschränkungen
6.1	Die Gesellschaft darf Fremdkapital nur bis zur Höhe von 10% seines Nettoinventarwerts aufnehmen und nur als vorübergehende Maßnahme. Die Depotbank kann Vermögenswerte des Fonds zur Absicherung der diesem zuzurechnenden Kredite belasten. Guthaben (z.B. Barmittel) dürfen bei der Berechnung der des Prozentsatzes an ausstehenden Kreditverpflichtungen nicht aufgerechnet werden.
6.2	Die Gesellschaft kann Devisen im Wege eines Back-to-Back-Darlehens erwerben. Devisen, die so erworben werden, gelten nicht als Kredite im Sinne von Absatz (6.1), wenn die zugehörige Einlage (i) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (ii) in ihrer Höhe mindestens dem ausstehenden Devisenkredit entspricht. Übersteigt jedoch der Devisenkredit den Wert der Back-to-Back-Einlage, ist der Überschuss als Kreditaufnahme im Sinne von Absatz (6.1) zu behandeln.

* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch einen OGAW sind nicht zulässig.